

Bericht

# Gemeindeausgleichsfonds (GAF)

November 2024



LAND  
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

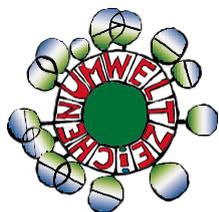
## Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof  
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg  
Postfach 527, 5010 Salzburg  
Telefon: +43 662 8042-3500  
Fax: +43 662 8042-3880  
E-Mail: [landesrechnungshof@salzburg.gv.at](mailto:landesrechnungshof@salzburg.gv.at)  
Internet: [www.lrh-salzburg.at](http://www.lrh-salzburg.at)

Medieninhaber: Land Salzburg  
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof  
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof  
Deckblatt: Landes-Medienzentrum  
Herausgegeben: Salzburg, November 2024  
Zahl: 003-3-243/8/1-2024

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg  
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei  
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

# **Gemeindeausgleichsfonds (GAF)**

**November 2024**

003-3-243/8/1-2024



## Kurzfassung

Der Landesrechnungshof Salzburg (LRH) prüfte den Gemeindeausgleichsfonds (GAF) des Landes Salzburg im Zeitraum von 2021 bis 2023.

Im geprüften Zeitraum war das Referat 1/04 - Tourismus und Gemeindefinanzierung (Referat 1/04) für den GAF zuständig.

Über den GAF erfolgte im Land Salzburg die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände. Bei den Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel handelt es sich um jenen Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die von den Ländern für im Finanzausgleichsgesetz festgelegte Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände zu verteilen sind.

Das Land Salzburg zahlte im Zeitraum von 2021 bis 2023 jährlich zwischen 98,0 Mio Euro und 156,6 Mio Euro an Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus.

Die Vorgaben für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel waren im Land Salzburg in den Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) konkretisiert. Neben Förderungen für Projekte der Gemeinden (Schulen, Kindergärten, Seniorenheime etc) war eine Förderung zur Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden sowie zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs der Gemeinden vorgesehen. Die GAF-Richtlinien sahen zudem die Förderung anderer Rechtsträger als Gemeinden und Gemeindeverbände vor (zB Salzburger Verkehrsverbund, der Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes).

Das Ausmaß der **Projektförderung** bestimmte sich grundsätzlich nach einer in den GAF-Richtlinien festgelegten Fördersystematik. Davon abweichend konnten Projektförderungen entsprechend der GAF-Richtlinien auch aufgrund von Beschlüssen der Salzburger Landesregierung oder Aufträgen des ressortzuständigen Regierungsmitglieds vergeben werden.

Das Ausmaß der Förderung zur **Finanzkraftstärkung** erfolgte ebenfalls nach einer in den GAF-Richtlinien festgelegten Systematik. Das Ausmaß der Förderung zur Aufrechterhaltung des **Haushaltsausgleichs** wurde nach einer Prüfung durch das Referat 1/04 entsprechend dem Finanzbedarf der Gemeinden festgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Auszahlung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel kritisiert der LRH, dass diese auch an andere Rechtsträger als Gemeinden oder Gemeindeverbände ausbezahlt wurden. Das widerspricht dem Finanzausgleichsgesetz und ist zu unterlassen.

Der LRH kritisiert zudem, dass Auszahlungen von Förderungen in vereinzelt Fällen nach einer Mittelübertragung durch eine andere Abteilung des Landes erfolgten. Das widerspricht ebenfalls den rechtlichen Vorgaben und führte zu einer intransparenten Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg.

Der LRH prüfte die Abwicklung der **Projektförderung** anhand einer Stichprobe von 20 Förderfällen:

- Im Zusammenhang mit der **Beantragung der Projektförderung** empfiehlt der LRH in den GAF-Richtlinien abschließend zu regeln, welche Unterlagen für die Beantragung einer Förderung erforderlich sind. Der LRH fordert zudem, dass Förderungen nur zugesagt werden, wenn sämtliche von den GAF-Richtlinien geforderte Unterlagen vorliegen.
- Im Zusammenhang mit der **Ermittlung der Höhe der Projektförderung** fordert der LRH, die Vorgaben zum Umfang und Detaillierungsgrad von Kostenvoranschlägen in den GAF-Richtlinien zu konkretisieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu erhöhen.

Der LRH fordert weiters, die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten standardisiert zu dokumentieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Zudem sollten Vorgaben für die Berücksichtigung von Kostenreserven in die GAF-Richtlinien aufgenommen werden, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Die Angaben der Gemeinden sind bei der Antragstellung zumindest in Stichproben auf deren Korrektheit zu kontrollieren. Für den Fall, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, empfiehlt der LRH, Sanktionen in die GAF-Richtlinien aufzunehmen.

- Im Zusammenhang mit der **Auszahlung der Projektförderung** kritisiert der LRH, dass Förderungen ausbezahlt wurden, obwohl die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vielfach nicht den Vorgaben entsprachen.

Der LRH empfiehlt, den Inhalt und die Form von Kostenaufstellungen verbindlich in den GAF-Richtlinien zu regeln. Zudem fordert der LRH, dass Förderungen nur ausbezahlt werden, wenn die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vollumfänglich den Vorgaben entsprechen.

Zur wechselseitigen Information von Städten, Gemeinden, der Abteilung 1 und dem ressortzuständigen Regierungsmitglied war der **GAF-Beirat** eingerichtet. Der LRH empfiehlt, Kriterien und Modalitäten der Entsendung von Mitgliedern in den GAF-Beirat in den GAF-Richtlinien verbindlich zu regeln.

Der LRH fordert zudem, dass die GAF-Richtlinien eingehalten werden und der GAF-Beirat vor Beschlussfassung durch die Landesregierung mit der Änderung der GAF-Richtlinien befasst wird.

Der LRH empfiehlt, Überlegungen über die Ausgestaltung und die Aufgaben des GAF-Beirates anzustellen, zumal wirksame Kontrollkompetenzen über die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in den GAF-Richtlinien nicht vorgesehen waren.

Weitere zentrale Empfehlungen waren:

- Zur Erhöhung der Transparenz der Prozesse der Projektförderung sowie der Finanzkraftstärkung fordert der LRH, die Prozesse detaillierter zu untergliedern und fehlende Prozessschritte zu ergänzen. Für die Förderung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes fordert der LRH, eine Prozessbeschreibung zu erstellen.
- Der LRH kritisiert, dass die Aktenführung und Dokumentation der GAF-Förderfälle nicht den in der Büroordnung festgelegten Prinzipien entsprach. Der LRH fordert, die Aktenführung und Dokumentation entsprechend der Büroordnung auszugestalten. Dabei sind auch Überlegungen zur Ablöse der GAF-Applikation anzustellen.
- Der LRH fordert zudem, geeignete Planungsmaßnahmen der Ein- und Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu implementieren.

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1.    | Prüfungsgrundlagen .....                                      | 11 |
| 1.1   | Anlass der Prüfung.....                                       | 11 |
| 1.2   | Gegenstand und Umfang der Prüfung.....                        | 11 |
| 1.3   | Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit ..... | 11 |
| 1.4   | Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....                         | 12 |
| 1.5   | Zeitlicher Ablauf der Prüfung.....                            | 12 |
| 1.6   | Aufbau des Berichtes.....                                     | 12 |
| 2.    | Grundlegendes zum GAF.....                                    | 14 |
| 2.1   | Rechtliche Grundlagen.....                                    | 14 |
| 2.2   | GAF-Richtlinien .....   | 16 |
| 2.2.1 | Förderbare Maßnahmen .....                                    | 16 |
| 2.2.2 | GAF-Beirat.....   | 17 |
| 2.3   | Gebahrung des GAF .....                                       | 20 |
| 2.3.1 | Ein- und Auszahlungen.....                                    | 20 |
| 2.3.2 | Mittelübertragungen auf andere Haushaltsansätze.....          | 22 |
| 2.3.3 | Finanzplanung .....   | 24 |
| 2.4   | IT-Applikationen und Aktenverwaltung.....                     | 25 |
| 2.4.1 | IT-Applikationen und IT-Schnittstellen.....                   | 25 |
| 2.4.2 | Aktenführung und Dokumentation .....                          | 25 |
| 3.    | Projektförderungen .....                                      | 29 |
| 3.1   | Grundsätze und Ausmaß der Förderung .....                     | 29 |
| 3.2   | Prozess der Förderung .....                                   | 33 |
| 3.3   | Auswahl der Stichprobe.....                                   | 35 |
| 3.4   | Ergebnisse der Stichprobe .....                               | 35 |
| 3.4.1 | Antrag auf GAF-Förderung .....                                | 35 |
| 3.4.2 | Ermittlung der Höhe der GAF-Förderung.....                    | 37 |

---

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 3.4.3 | Abwicklung und Auszahlung der GAF-Förderung .....               | 40 |
| 4.    | Finanzkraftstärkung .....                                       | 44 |
| 4.1   | Grundsätze und Ausmaß der Förderung .....                       | 44 |
| 4.2   | Prozess der Förderung .....                                     | 45 |
| 5.    | Haushaltsausgleich .....  | 47 |
| 6.    | Förderung Dritter .....   | 49 |
| 7.    | Anhang .....  | 52 |
| 7.1   | Übersicht Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ..... | 52 |
| 7.2   | Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung .....    | 53 |

## Abkürzungsverzeichnis/Glossar

### A

|             |   |
|-------------|---|
| Abteilung 1 | Abteilung 1 - Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden   |
| Abteilung 2 | Abteilung 2 - Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport   |
| Abteilung 7 | Abteilung 7 - Wasser  |
| Abteilung 8 | Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung   |
| Abteilung 9 | bis 31. Juni 2023: Abteilung 9 - Gesundheit<br>ab 1. Juli 2023: Abteilung 9 - Krankenanstalten und Gesundheitswesen |
| Abs         | Absatz  |

### B

|     |                 |
|-----|-----------------|
| bzw | beziehungsweise |
|-----|-----------------|

### E

|       |  |
|-------|--|
| ELISA | Applikation zur elektronischen Aktenverwaltung |
| etc   | et cetera                                      |

### F

|      |  |
|------|--|
| FAG  | Finanzausgleichsgesetz                           |
| FELS | Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes |
| F-VG | Finanz-Verfassungsgesetz                         |

### G

|                 |   |
|-----------------|---|
| GAF             | Gemeindeausgleichsfonds   |
| GAF-Richtlinien | Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds                                      |
| gem             | gemäß   |
| GemWeb          | Webapplikation für Gemeinden unter anderem zur digitalen Übermittlung von Daten und Anträgen an die Abteilung 1 |
| ggf             | gegebenenfalls  |

### H

|     |                 |
|-----|-----------------|
| HHA | Haushaltsansatz |
|-----|-----------------|

**I**

|    |                         |
|----|-------------------------|
| IT | Informationstechnologie |
|----|-------------------------|

**L**

|     |                               |
|-----|-------------------------------|
| LRH | Salzburger Landesrechnungshof |
|-----|-------------------------------|

**M**

|     |           |
|-----|-----------|
| Mio | Millionen |
|-----|-----------|

**P**

|             |   |
|-------------|---|
| PSP-Element | Strukturelement eines Projektstrukturplans in SAP. Ein PSP-Element beschreibt entweder eine konkrete Aufgabe oder eine Teilaufgabe, die weiter untergliedert werden kann. |
|-------------|---|

**R**

|              |   |
|--------------|---|
| Referat 1/03 | Referat 1/03 - Gemeindeaufsicht                   |
| Referat 1/04 | Referat 1/04 - Tourismus und Gemeindefinanzierung |

**S**

|     |   |
|-----|---|
| SAP | Softwareprogramm für das Rechnungswesen, das der Bund und die Mehrheit der Bundesländer verwenden (SAP = Abkürzung für Systeme, Anwendungen und Produkte) |
|-----|---|

**Z**

|    |              |
|----|--------------|
| zB | zum Beispiel |
|----|--------------|

## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Ein- und Auszahlungen aus dem GAF und daraus resultierende Stände<br>2021 - 2023.....    | 20 |
| Tabelle 2: Auszahlungen aus dem GAF nach förderbaren Maßnahmen 2021 - 2023 .....                    | 21 |
| Tabelle 3: Mittelübertragungen 2021 - 2023 .....  | 22 |
| Tabelle 4: Projektförderungen nach Genehmigungsgrundlage 2021 - 2023.....                           | 32 |
| Tabelle 5: Auszahlungen nach Art der geförderten Projekte 2021 - 2023 .....                         | 32 |
| Tabelle 6: Stichprobe nach Genehmigungsgrundlage .....  | 35 |
| Tabelle 7: Finanzkraftstärkung je Bezirk 2021 - 2023 .....  | 45 |
| Tabelle 8: Haushaltsausgleich je Gemeinde 2021 - 2023.....  | 47 |
| Tabelle 9: Auszahlungen an Dritte aus dem GAF 2021 - 2023.....                                      | 50 |
| Tabelle 10: Übersicht über die Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel<br>2021 - 2023 ..... | 52 |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Sockelförderungssystem laut GAF-Richtlinien 2023 ..... | 30 |
|---|----|

## **1. Prüfungsgrundlagen**

### **1.1 Anlass der Prüfung**

- (1) Die Prüfung "Gemeindeausgleichsfonds (GAF)" war eine Initiativprüfung des Salzburger Landesrechnungshofes (LRH). Gemäß § 6 Abs 1 lit a Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 ist der LRH berechtigt, die Gebarung des Landes Salzburg zu überprüfen.

### **1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung**

- (1) Gegenstand der Prüfung war der Gemeindeausgleichsfonds (GAF) des Landes Salzburg. Über den GAF erfolgte die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände. Der GAF besaß keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Als geprüfter Zeitraum wurden die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt. Vereinzelt wurden Sachverhalte außerhalb des geprüften Zeitraums miteinbezogen.

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung war das Referat 1/04 - Tourismus und Gemeindefinanzierung (Referat 1/04) für "Angelegenheiten der Bedarfszuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (Gemeindeausgleichsfonds)" zuständig. Das Referat 1/04 war organisatorisch der Abteilung 1 - Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden (Abteilung 1) zugeordnet.

Im geprüften Zeitraum war bis 13. Juni 2023 Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer das ressortzuständige Regierungsmitglied. Ab dem 14. Juni 2023 lag die Zuständigkeit bei Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Stefan Schnöll.

### **1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit**

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze, die in den International Standards of Supreme Audit Institutions (ISSAI) durch die Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden festgelegt wurden.

Den Umfang seiner Prüfungshandlungen richtete der LRH danach aus, eine begrenzte Prüfungssicherheit zu erlangen. Dies bedeutet, dass eine Aussage nur über jene Sachverhalte getätigt wird, die auch konkret geprüft wurden.

## 1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob die Vergabe der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel den gesetzlichen Vorgaben und den GAF-Richtlinien entsprach.

Nicht Gegenstand der Prüfung war eine Beurteilung der Zweckmäßigkeit der mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel geförderten Vorhaben.

Die Prüfung wurde in Form von Stichproben und Analysen durchgeführt.

Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen dienten dem LRH die gesetzlichen Vorgaben und die GAF-Richtlinien.

## 1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Das Startgespräch fand am 23. Oktober 2023 statt. Die Prüfungshandlungen erfolgten von November 2023 bis August 2024.

Die Prüfung wurde für den Zeitraum von Mitte März 2024 bis Mitte Mai 2024 unterbrochen. Grund war die Teilnahme des Prüfteams an einer jährlich gesetzlich vorgesehenen Prüfung.

Das Schlussgespräch fand am 25. September 2024 statt. Der LRH übermittelte den Bericht am 4. Oktober 2024 an die geprüfte Stelle zur Gegenäußerung. Das Ende der Frist für die Gegenäußerung wurde mit 15. November 2024 festgelegt.

## 1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassende Gegenäußerung der Landesverwaltung - abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Eine abschließende Äußerung des LRH ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben.

Sämtliche Geldbeträge im Bericht verstehen sich in Euro und jene in den Tabellen wurden auf volle 1000 Euro gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit wird in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet. Das gilt auch für wörtliche Zitate.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Bericht darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, umfassen diese alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Quellen für Abbildungen, Tabellen oder andere Darstellungen sind - soweit nicht anders angegeben - der LRH oder das Amt der Salzburger Landesregierung.

## 2. Grundlegendes zum GAF

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ist im Finanzausgleichsgesetz geregelt. Im geprüften Zeitraum war das Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) in Geltung.

Den Gemeinden standen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu. Diese wurden nach einem im FAG 2017 festgelegten Schlüssel länderweise ermittelt. Von diesen länderweise ermittelten Ertragsanteilen wurden jährlich 12,8 % ausgeschieden und um die Ländertöpfe gem § 25 Abs 2 FAG 2017 erhöht. Diese Mittel standen den Ländern zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).

Die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an andere Rechtsträger als Gemeinden oder Gemeindeverbänden (etwa andere Körperschaften öffentlichen Rechts, Körperschaften privaten Rechts oder natürliche Personen, in weiterer Folge Dritte) war gemäß FAG 2017 unzulässig (siehe dazu Punkt 6).

Bedarfszuweisungen waren entsprechend dem Finanz-Verfassungsgesetz 1948 für folgende Zwecke zu gewähren:

1. zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt,
2. zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder
3. zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

Entsprechend dem FAG 2017 waren die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen zu verteilen. Bei der Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel waren die im FAG 2017 festgelegten Zwecke zu beachten:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden,
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden,

3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind,
4. landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen,
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden.

Bei der Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel war zu beachten, dass in den Jahren bis 2019 zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 zumindest 20 % für die in Ziffer 1. bis 3. genannten Zwecke zu verwenden waren. Die genannten Prozentsätze waren in einer Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode des FAG 2017 zu erreichen. Um diese Vorgaben in einer Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen, wurden im Jahr 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von 11,5 Mio unter dem Titel "Teuerungsausgleich" an die Gemeinden ausbezahlt.

Die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel erfolgte im Land Salzburg über den Gemeindeausgleichsfonds (GAF), der keine eigene Rechtspersönlichkeit besaß. Die Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) enthielten die Vorgaben für die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel hatten die Länder gemäß FAG 2017 den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre zu informieren. Im Bericht über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zum Jahr 2022 waren gemeindeübergreifende Zahlungen an Dritte von rund 3,1 Mio Euro nicht enthalten (zur Thematik der Auszahlungen an Dritte siehe Punkt 6). Zudem war im Bericht zu den Jahren 2021 und 2022 die Untergliederung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in die Verwendungszwecke des FAG 2017 nicht korrekt. So wurden etwa die Zahlungen zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden nicht dem Verwendungszweck der "Unterstützung strukturschwacher Gemeinden" (§ 12 Abs 5 Z 2 FAG 2017), sondern jenem des "landesinternen Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden" (§ 12 Abs 5 Z 4 FAG 2017) zugewiesen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Meldungen der Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an den Bundesminister für Finanzen nicht korrekt und unvollständig waren.

Der LRH fordert, verstärktes Augenmerk auf die korrekte und vollständige Meldung der Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu legen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der Empfehlung des LRH entsprochen werde.*

## 2.2 GAF-Richtlinien

### 2.2.1 Förderbare Maßnahmen

- (1) Die GAF-Richtlinien regelten die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Land Salzburg. Entsprechend den GAF-Richtlinien konnten im geprüften Zeitraum Gemeinde-Bedarfszuweisungen aus dem GAF für folgende Zwecke geleistet werden:
- zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung)
  - zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Bundesertragsanteilen ergaben (Finanzkraftstärkung)
  - zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes (Haushaltsausgleich).

Die GAF-Richtlinien enthielten nähere Angaben dazu, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe den Gemeinden und Gemeindeverbänden für diese Zwecke Förderungen aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gewährt werden konnten.

Die Förderungen erfolgten in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht. In Abhängigkeit der finanziellen Situation des GAF konnte die Vergabe der Förderungen nach Maßgabe der finanziellen Mittel in Form einer Prioritätenreihung unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (etwa Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte) erfolgen.

Für Projektförderungen und Förderungen zum Haushaltsausgleich waren schriftliche Förderungsanträge bis 30. April des Förderungsjahres zu stellen. Für Förderungen zur Finanzkraftstärkung war kein Antrag notwendig. Deren Ermittlung und Auszahlung erfolgte automatisationsunterstützt durch die GAF-Applikation auf Basis der in den GAF-Richtlinien festgelegten Kriterien.

Zudem war in den GAF-Richtlinien die Förderung von "überörtlichen Aufgaben" vorgesehen. Die Stadt Salzburg erhielt aus diesem Titel monatlich einen pauschalen Betrag in Höhe von 10 % des tatsächlichen Einnahmeneinganges des GAF. Laut Mitteilung des Referates 1/04 war die Verwendung dieser 10 % an keine Vorgaben gebunden. Zudem erhielten der Salzburger Verkehrsverbund, der Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes (FELS), die Abteilung 7 zur Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und das Salzburger Musikum Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für überörtliche Aufgaben aus dem GAF (siehe dazu Punkt 6).

Die GAF-Richtlinien regelten weiters, dass die Abteilung 1 Mittel zur Abgeltung der technischen Hilfe erhielt.

Die GAF-Richtlinien wurden im geprüften Zeitraum mehrfach geändert. Dabei wurden insbesondere die Förderbeträge und Errichtungskostenobergrenzen angepasst. Die Förderfälle wurden nach jener Version der GAF-Richtlinien abgewickelt, die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Förderung durch das ressortzuständige Regierungsmitglied in Geltung war.

### 2.2.2 GAF-Beirat

- (1) Der GAF-Beirat diente der wechselseitigen Information von Städten, Gemeinden, der Abteilung 1 und dem ressortzuständigen Regierungsmitglied. Die Geschäfte des GAF-Beirates führte die Abteilung 1.

Der GAF-Beirat bestand gemäß den GAF-Richtlinien aus folgenden Mitgliedern:

- dem zuständigen Regierungsmitglied (Vorsitz),
- dem Bürgermeister der Stadt Salzburg oder einem von ihm entsendeten Mitglied,
- dem Präsidenten des Salzburger Gemeindeverbandes oder einem von ihm entsendeten Mitglied,
- sieben weiteren Mitgliedern, die vom Salzburger Gemeindeverband und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, im Einvernehmen entsendet wurden.

Gemäß den GAF-Richtlinien war für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied vorzusehen.

Obwohl die Abteilung 1 die geschäftsführende Stelle des GAF-Beirates war, konnten dem LRH die Mitglieder des GAF-Beirats zunächst nicht genannt werden. Die Abteilung 1 forderte deshalb eine Liste vom zuständigen Ressort an und legte diese dem LRH vor.

Diese Liste war unvollständig. Es fehlte das ressortzuständige Regierungsmitglied (Vorsitz) sowie vier Ersatzmitglieder. Der Liste war zudem nicht zu entnehmen, wen das jeweilige Ersatzmitglied gegebenenfalls zu vertreten hatte. Die Einladung zu den Sitzungen des GAF-Beirates erfolgte durch das zuständige Ressort.

Die GAF-Richtlinien enthielten keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die sieben weiteren Mitglieder vom Salzburger Gemeindeverband und vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, zu entsenden waren. Auch der Abteilung 1 waren keine Kriterien der Entsendung bekannt.

Gemäß den GAF-Richtlinien war der GAF-Beirat jeweils vor der Entscheidung mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:

- Änderung der GAF-Richtlinien
- Fragen von Bedarfszuweisungen, die von grundlegender Bedeutung sind
- außergewöhnliche Förderungsmaßnahmen (zB Sonder- bzw Impulsprogramme, die den GAF mehrjährig belasten).

Eine Zustimmungspflicht des GAF-Beirates in diesen Angelegenheiten sahen die GAF-Richtlinien nicht vor.

Im geprüften Zeitraum wurden die GAF-Richtlinien dreimal geändert. In einem Fall wurde der GAF-Beirat mit den Änderungen nicht befasst. In einem weiteren Fall wurde der GAF-Beirat erst rund fünf Monate nach dem entsprechenden Beschluss der Landesregierung damit befasst.

In den GAF-Richtlinien war nicht konkretisiert, wann "Fragen von Bedarfszuweisungen von grundlegender Bedeutung" vorlagen. Auch fehlten Angaben zur Eingrenzung "außergewöhnlicher Förderungsmaßnahmen". Dem LRH war es deshalb nicht möglich, zu diesen Punkten Prüfungshandlungen zu setzen.

Zudem konnte der GAF-Beirat hinsichtlich der Vollziehung der GAF-Richtlinien Entschlüsse und Empfehlungen an das ressortzuständige Regierungsmitglied oder die Salzburger Landesregierung abgeben.

In Entsprechung der GAF-Richtlinien fand im geprüften Zeitraum zumindest einmal jährlich eine Sitzung des GAF-Beirates statt. Laut den Sitzungsprotokollen lag bei jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit vor.

Dem GAF-Beirat und der Salzburger Landesregierung wurde richtlinienkonform jährlich über die Gebarung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel berichtet. In diesen Berichten waren die Einzahlungen der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 25 Abs 2 FAG 2017 (Ländertöpfe) nicht enthalten. Gleiches galt für die Auszahlungen dieser Mittel, die zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden verwendet wurden.

(2) Der LRH kritisiert, dass in den GAF-Richtlinien keine Kriterien für die Entsendung der sieben Mitglieder durch den Salzburger Gemeindeverband und den Österreichischen Städtebund festgelegt waren. Der LRH kritisiert weiters, dass dem Referat 1/04, als geschäftsführende Stelle des GAF-Beirates, diese Mitglieder nicht bekannt waren. Der LRH empfiehlt, Kriterien und Modalitäten der Entsendung von Mitgliedern in den GAF-Beirat in den GAF-Richtlinien verbindlich zu regeln.

Der LRH kritisiert, dass der GAF-Beirat nicht vor jeder Entscheidung über die Änderung der GAF-Richtlinien befasst wurde. Der LRH fordert, dass die GAF-Richtlinien eingehalten werden und der GAF-Beirat vor Beschlussfassung durch die Landesregierung mit der Änderung der GAF-Richtlinien befasst wird.

Der LRH hält fest, dass die Aufgaben und Kompetenzen des GAF-Beirates gering und wenig konkretisiert waren. Wirksame Kontrollkompetenzen über die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel waren nicht vorgesehen. Der LRH empfiehlt, Überlegungen über die Ausgestaltung und die Aufgaben des GAF-Beirates anzustellen. Dabei wäre in den GAF-Richtlinien jedenfalls zu konkretisieren, bei welchen Angelegenheiten der GAF-Beirat verpflichtend zu befassen ist. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten bei Fragen von Bedarfszuweisungen, die von grundlegender Bedeutung sind und für außergewöhnliche Förderungsmaßnahmen.

Der LRH fordert, in den Berichten an den GAF-Beirat und die Landesregierung auch die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus den Ländertöpfen (vormals § 25 Abs 2 FAG 2017; nunmehr § 27 Abs 2 FAG 2024) aufzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Befassung des GAF-Beirates vor Beschlussfassung einer Richtlinienänderung durch die Regierung ausschließlich im Zeitraum der Corona-Pandemie verabsäumt worden sei. Dies unter anderem auch aufgrund der zeitlich unaufschiebbaren Notwendigkeit, die Richtlinien im Hinblick auf die Errichtungskosten-Obergrenzen (im Bereich der Feuerwehren) und deren Überschreitungstoleranz von 20 % auf 30 % anzupassen.*

*Die Konkretisierung der Richtlinien im Hinblick auf die Aufgaben und die Angelegenheiten, mit denen der GAF-Beirat verpflichtend zu befassen ist, werde geprüft.*

*Bislang sei die Auszahlung der Bedarfszuweisungsmittel aus § 25 Abs 2 FAG 2017 bzw § 27 Abs 2 FAG 2024 unter dem Titel der Finanzkraftstärkung berichtet worden. Eine gesonderte Darstellung werde in die zukünftige Berichterstattung aufgenommen.*

## 2.3 Gebarung des GAF

### 2.3.1 Ein- und Auszahlungen

- (1) Die Ein- und Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sowie die daraus resultierenden Stände des GAF zum 1. Jänner und 31. Dezember entwickelten sich in den Jahren 2021, 2022 und 2023 folgendermaßen:

Tabelle 1: Ein- und Auszahlungen aus dem GAF und daraus resultierende Stände  
2021 - 2023

|                        | 2021              | 2022              | 2023              |
|------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Entwicklung der Stände | in Euro gerundet  |                   |                   |
| <b>Stand 1.1.</b>      | <b>83.537.000</b> | <b>96.068.000</b> | <b>85.499.000</b> |
| Einzahlungen           | 110.577.000       | 126.505.000       | 124.993.000       |
| Auszahlungen           | -98.046.000       | -137.074.000      | -159.648.000      |
| <b>Stand 31.12.</b>    | <b>96.068.000</b> | <b>85.499.000</b> | <b>50.844.000</b> |

Die Einzahlungen resultierten aus den Einzahlungen des Bundes für Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel. Die Auszahlungen untergliederten sich in die förderbaren Maßnahmen entsprechend den GAF-Richtlinien. Dazu zählten Förderungen für Projekte, Finanzkraftstärkung, Haushaltshaushalt, überörtliche Aufgaben und technische Hilfe. Zusätzlich wurde im Jahr 2023 aufgrund eines Regierungsbeschlusses ein Teuerungsausgleich von 11,5 Mio Euro an die Gemeinden ausbezahlt. Diese zusätzliche Zahlung war erforderlich, da ansonsten die Vorgaben zur Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für die Zwecke des § 12 Abs 5 Z 1 bis Z 3 in der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode des FAG 2017 (siehe dazu bereits Punkt 2.1) nicht erfüllt worden wären. Die Höhe der Auszahlung je Gemeinde richtete sich nach der Einwohnerzahl.

Insgesamt verringerte sich der Stand des GAF im Zeitraum von 2021 bis 2023 um rund 45,2 Mio Euro.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Untergliederung der Auszahlungen nach förderbaren Maßnahmen:

Tabelle 2: Auszahlungen aus dem GAF nach förderbaren Maßnahmen 2021 - 2023

| Förderbare Maßnahmen  | 2021              | 2022               | 2023               |
|-----------------------|-------------------|--------------------|--------------------|
|                       | in Euro gerundet  |                    |                    |
| Projektförderung      | 61.976.000        | 95.108.000         | 107.274.000        |
| Finanzkraftstärkung   | 17.288.000        | 22.006.000         | 21.870.000         |
| Überörtliche Aufgaben | 17.858.000        | 19.376.000         | 18.693.000         |
| Haushaltsausgleich    | 888.000           | 571.000            | 310.000            |
| Technische Hilfe      | 36.000            | 13.000             | 1.000              |
| Teuerungsausgleich    | 0                 | 0                  | 11.500.000         |
|                       | <b>98.046.000</b> | <b>137.074.000</b> | <b>159.648.000</b> |

Der größte Anteil der Auszahlungen entfiel auf Projektförderungen, gefolgt von den Auszahlungen für Finanzkraftstärkung sowie für überörtliche Aufgaben. Ein Teil der Auszahlungen für überörtliche Aufgaben und für Projekte wurde an Dritte geleistet (siehe dazu Punkt 6). Der Anstieg bei den Projektförderungen in den Jahren 2022 und 2023 gegenüber dem Jahr 2021 war vor allem auf höhere Auszahlungen für Schulbauten zurückzuführen (siehe dazu Punkt 3.1).

### 2.3.2 Mittelübertragungen auf andere Haushaltsansätze

- (1) Die Abteilung 1 zahlte Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in der Mehrheit der Fälle direkt an die Förderempfänger aus. In einigen Fällen erfolgte die Auszahlung an die Förderempfänger nach einer Mittelübertragung durch eine andere Abteilung des Landes Salzburg.

Das Instrument der Mittelübertragung gemäß § 18 ALHG 2018 ermöglicht es, Budgetmittel von einem Haushaltsansatz (HHA) auf einen anderen Haushaltsansatz des Landes Salzburg zu übertragen, um damit unabweisbare Mehrauszahlungen zu bedecken. Die Mittelübertragungen erfolgten auf Basis von Regierungsbeschlüssen.

Im geprüften Zeitraum fanden mehrere Mittelübertragungen vom Haushaltsansatz 94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“ auf Haushaltsansätze statt, die von anderen Abteilungen des Landes Salzburg bewirtschaftet wurden. Das Instrument der Mittelübertragung wurde in diesen Fällen dazu genutzt, um GAF-Förderungen über andere Haushaltsansätze abzuwickeln. Das widerspricht dem ALHG 2018, das Mittelübertragungen nur für Fälle unabweisbarer Mehrauszahlungen vorsieht. Der LRH kritisierte diese Vorgehensweise bereits mehrfach bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses des Landes Salzburg.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die auf andere Haushaltsansätze übertragenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (abzüglich etwaiger Rückübertragungen) der Jahre 2021, 2022 und 2023:

Tabelle 3: Mittelübertragungen 2021 - 2023

| HHA             | Abteilung   | Zweck  | 2021             | 2022             | 2023             |
|-----------------|-------------|--|------------------|------------------|------------------|
|                 |             |  | in Euro gerundet |                  |                  |
| 26901           | Abteilung 2 | Nordisches Leistungszentrum                        | 450.000          | 0                | 0                |
| 26901           | Abteilung 2 | Eishalle Zell am See                               | 0                | 0                | 485.000          |
| 34002           | Abteilung 2 | Keltenmuseum                                       | 882.000          | 0                | 0                |
| 62000,<br>62100 | Abteilung 7 | Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 588.000          | 1.101.000        | 636.000          |
| 91400           | Abteilung 8 | Nationalpark Hohe Tauern                           | 0                | 250.000          | 750.000          |
| 51000           | Abteilung 9 | Notarztstützpunkt Kardinal Schwarzenberg Klinikum  | 600.000          | 0                | 0                |
| 51000           | Abteilung 9 | First Responder                                    | 500.000          | 500.000          | 500.000          |
| <b>Summe</b>    |             |  | <b>3.020.000</b> | <b>1.851.000</b> | <b>2.371.000</b> |

Die Übertragung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel auf andere Haushaltsansätze führte zu einer intransparenten Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg. Dadurch waren nicht sämtliche Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus dem GAF im Haushaltsansatz 94000 ausgewiesen.

Die Intransparenz wurde zudem dadurch erhöht, dass die auf andere Haushaltsansätze übertragenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel teilweise nicht oder nicht im Jahr der Übertragung ausbezahlt wurden. So wurden beispielsweise die im Jahr 2021 an die Abteilung 2 übertragenen Mittel für das Nordische Leistungszentrum erst im Jahr 2023 ausbezahlt.

Bei der Ermittlung der Stände des GAF am Jahresende wurden sämtliche Mittelübertragungen als Auszahlungen berücksichtigt. Unberücksichtigt blieb dabei, ob diese Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vom empfangenden Haushaltsansatz bereits ausbezahlt waren. Dadurch waren die Stände des GAF am Jahresende teilweise nicht korrekt dargestellt.

Im Falle einer Mittelübertragung für das Keltenmuseum kam es im darauffolgenden Jahr zu einer Rückübertragung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an den GAF, da diese Mittel nicht benötigt wurden. Da die Übertragung bereits als Auszahlung im GAF berücksichtigt wurde, musste der Stand des GAF bei der Rückübertragung über eine fiktive Einzahlung korrigiert werden.

Darüber hinaus wurden in zwei weiteren Fällen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ganz oder teilweise auf den Haushaltsansatz des GAF rückübertragen, da diese ebenfalls nicht benötigt wurden. Im Falle der Abteilung 7 betraf dies rund 159.000 Euro von den ursprünglich rund 1,3 Mio Euro übertragenen Mittel. Die Abteilung 4 gab die im März 2022 für die Klima- und Energiestrategie erhaltenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von rund 2,4 Mio Euro im Oktober 2022 zur Gänze an den GAF zurück. Da diese zwei Rückübertragungen im selben Jahr erfolgten, war in diesen Fällen keine Korrektur mittels fiktiver Einzahlung notwendig.

Die Abteilungen zahlten die übertragenen Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sowohl an Gemeinden als auch an Dritte aus (zur Auszahlung an Dritte siehe Punkt 6).

Das Referat 1/04 führte für übertragene Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus dem GAF keine Kontrollen über deren korrekte Auszahlung und Verwendung durch.

- (2) Der LRH kritisiert, dass Auszahlungen des GAF über andere Haushaltsansätze abgewickelt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg.

Der LRH hält fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung lediglich für unabweisbare Mehrauszahlungen vorgesehen ist. Dieses Instrument kann nicht für die budgetmäßige Abwicklung von Projekten herangezogen werden, bei denen die Mittel aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen stammen. Der LRH fordert, in solchen Fällen keine Mittelübertragungen mehr durchzuführen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass in einzelnen Fällen zur Finanzierungsabwicklung von Projekten in den Gemeinden aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen GAF-Mittel landesintern an die für das Projekt fachlich zuständige und projektbegleitende Abteilung des Landes übertragen worden sei.*

*Der Forderung des LRH werde entsprochen.*

### 2.3.3 Finanzplanung

- (1) Zur Planung hielt das Referat 1/04 das Ausmaß der zugesagten GAF-Förderungen im Bereich der Projektförderung evident. Bei Projekten, die sich über mehrere Jahre erstreckten, wurde der Gesamtbetrag der zugesagten Förderung von den Sachbearbeitern mittels Schätzung auf die einzelnen Jahre aufgeteilt.

Weitere Planungsmaßnahmen (etwa hinsichtlich der Entwicklung der Einzahlungen der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, der Auszahlungen aus anderen Fördersparten oder der daraus resultierten Stände des GAF) wurden nicht vorgenommen.

- (2) Der LRH fordert, geeignete Planungsmaßnahmen der Ein- und Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu implementieren. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung sinkender Reserven an Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel notwendig, um etwaige Anpassungen im Fördersystem frühzeitig erkennen zu können.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Planung der Einzahlungen gänzlich an die Entwicklung der Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geknüpft sei. Eine langfristige Planung über*

*mehrere Jahre hinweg sei nur bedingt aussagekräftig. Auszahlungsseitig sei eine mittelfristige Finanzplanung sehr wohl gegeben. Im Rahmen der Neuerstellung des GAF-Programms sei jedoch beabsichtigt, die Planung weiter auszubauen bzw zu verbessern.*

## **2.4 IT-Applikationen und Aktenverwaltung**

### **2.4.1 IT-Applikationen und IT-Schnittstellen**

- (1) Das Land Salzburg verwendete für die Abwicklung und Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel verschiedene IT-Applikationen. Die zentrale Applikation war die GAF-Applikation, die als Access-Datenbank von der Landinformatik programmiert wurde. In der GAF-Applikation wurden sämtliche Förderanträge erfasst und in weiterer Folge bearbeitet. Die Erfassung der Förderanträge erfolgte in der Regel über eine Schnittstelle zum Online-Portal GemWeb. Die Gemeinden konnten über das Online-Portal GemWeb Förderanträge einbringen und Unterlagen hochladen. Förderanträge samt Beilagen konnten auch manuell durch die Sachbearbeiter des Referates 1/04 in der GAF-Applikation erfasst werden.

Von der GAF-Applikation existierte eine weitere Schnittstelle zu ELISA, über die Ausgangsschriftstücke an die Gemeinden oder an das ressortzuständige Regierungsmitglied erstellt und abgefertigt wurden.

Eine weitere Schnittstelle von der GAF-Applikation zu SAP ermöglichte die buchhalterische Erfassung und Veranlassung der Auszahlung der Förderbeträge.

Zudem war die GAF-Applikation mit Outlook verknüpft, indem standardisierte E-Mail-Vorlagen erstellt wurden.

### **2.4.2 Aktenführung und Dokumentation**

- (1) Das Referat 1/04 nutzte zur elektronischen Aktenbearbeitung der GAF-Förderfälle die GAF-Applikation und ELISA. Dadurch gab es zu jedem Förderfall zwei elektronische Akten mit jeweils unterschiedlicher Aktenzahl. Bis einschließlich Dezember 2021 legte das Referat 1/04 zu jedem Förderfall zusätzlich einen physischen Handakt an.

Entsprechend der Büroordnung des Landes Salzburg hat die elektronische Aktenbearbeitung grundsätzlich in ELISA zu erfolgen. Davon kann abgewichen werden, wenn die Geschäftsstückbearbeitung etwa in Fachinformationssystemen erfolgt. Unabhängig von

der verwendeten Applikation hat die elektronische Aktenbearbeitung unter Beachtung der in der Büroordnung festgelegten Grundprinzipien zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass

- der elektronische Akt als Originalakt gilt und Ausdrücke aus diesem Originalakt Kopien sind,
- alle Bearbeitungsschritte nachvollziehbar dokumentiert sind,
- der Weg vom digitalen Eingangsschriftstück bis zur elektronischen Ablage ohne Medienbruch erfolgt,
- alle Bearbeitungsschritte, insbesondere Genehmigen und Abfertigen, elektronisch erfolgen.

Zudem ist entsprechend der Büroordnung das Prinzip der Nachvollziehbarkeit zu beachten. Demnach ist jede wesentliche Bearbeitung im elektronischen Akt zu dokumentieren. Es muss jederzeit festgestellt werden können, durch wen und wann das Geschäftsstück bearbeitet wurde, welche inhaltlichen Änderungen in Dokumenten vorgenommen wurden und bei wem und in welchem Bearbeitungsschritt sich das Geschäftsstück befindet.

Die vom Referat 1/04 gewählte Form der Aktenführung und Dokumentation erfüllte diese in der Büroordnung festgelegten Prinzipien weitestgehend nicht.

In der GAF-Applikation wurden nicht sämtliche Bearbeitungsschritte nachvollziehbar dokumentiert. Insbesondere war aus technischer Sicht nicht sichergestellt, dass jeder Vorgang der Bearbeitung oder Löschung von Geschäftsstücken in der GAF-Applikation protokolliert wurde.

Die Nachvollziehbarkeit der Förderfälle war in vielen Fällen anhand der Akten nicht möglich. So fehlten oftmals Berechnungen zu den anerkannten Projektkosten oder Schreiben des Referates 1/04 über die Anforderung zusätzlicher Unterlagen von den Gemeinden. Vereinzelt waren auch Unterlagen, auf die in anderen Geschäftsstücken Bezug genommen wurde, nicht abgelegt.

Die Nachvollziehbarkeit der Förderfälle war zudem erschwert, da Geschäftsstücke entweder in ELISA, in der GAF-Applikation oder im Handakt dokumentiert waren. Zum Teil

waren die gleichen Geschäftsstücke in beiden elektronischen Akten vorhanden. Handschriftliche Notizen und Aktenvermerke wurden häufig nicht digitalisiert - diese waren regelmäßig im Handakt abgelegt.

Auch die Systematik der Dokumentenablage innerhalb der GAF-Applikation erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Förderfälle. Abhängig davon, ob Unterlagen von der Gemeinde über die Schnittstelle zum GemWeb oder von den Sachbearbeitern des Referats 1/04 hochgeladen wurden, waren diese in der GAF-Applikation getrennt voneinander dokumentiert. Diese Dokumente waren zudem alphabetisch und nicht chronologisch sortiert. In einem weiteren Bereich der GAF-Applikation waren jene Ausgangsschriftstücke dokumentiert, die über die Schnittstelle in ELISA erstellt und abgefertigt wurden. Alle sonstigen Schriftstücke (etwa Eingangsschriftstücke), die in ELISA dokumentiert waren, konnten aus der GAF-Applikation nicht abgerufen werden.

Die Leseberechtigung in der GAF-Applikation reichte nicht aus, um alle Informationen zum Förderfall einzusehen. So waren beispielsweise Informationen im Feld „Notizen“ mit der Leseberechtigung nicht abrufbar und mussten vom Referat 1/04 zur Verfügung gestellt werden.

Das Organisationshandbuch der Abteilung 1 vom 1. April 2023 legte erstmals fest, dass sämtliche entscheidungsrelevante Unterlagen und Dokumente den GAF betreffend in der GAF-Applikation vollständig und nachvollziehbar im jeweiligen Akt zu dokumentieren sind.

- (2) Die LRH kritisiert, dass die Aktenführung und Dokumentation der GAF-Förderfälle nicht den in der Büroordnung festgelegten Prinzipien entsprach. So war in vielen Fällen die Nachvollziehbarkeit der Förderfälle nicht gegeben, da etwa in keinem der beiden elektronischen Akten sämtliche relevante Unterlagen zu den Förderfällen dokumentiert waren. Zudem war in der GAF-Applikation aus technischer Sicht nicht sichergestellt, dass jeder Vorgang der Bearbeitung oder Löschung von Geschäftsstücken protokolliert wurde.

Der LRH fordert, die Aktenführung und Dokumentation entsprechend der Büroordnung auszugestalten. Dabei sind auch Überlegungen zur Ablöse der GAF-Applikation anzustellen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass sich der Prüfungszeitraum von 2021 bis 2023 erstrecke. Im Jahr 2022 sei bereits eine durchgängige Digitalisierung der Dokumentation und Aktenführung durchgeführt worden. Seither würden elektronische Akten im ELISA geführt. Die Ablöse des derzeitigen GAF-Programms werde seitens des Referates 1/04 in Zusammenarbeit mit der Landesinformatik bereits aktiv vorangetrieben.*

### 3. Projektförderungen

#### 3.1 Grundsätze und Ausmaß der Förderung

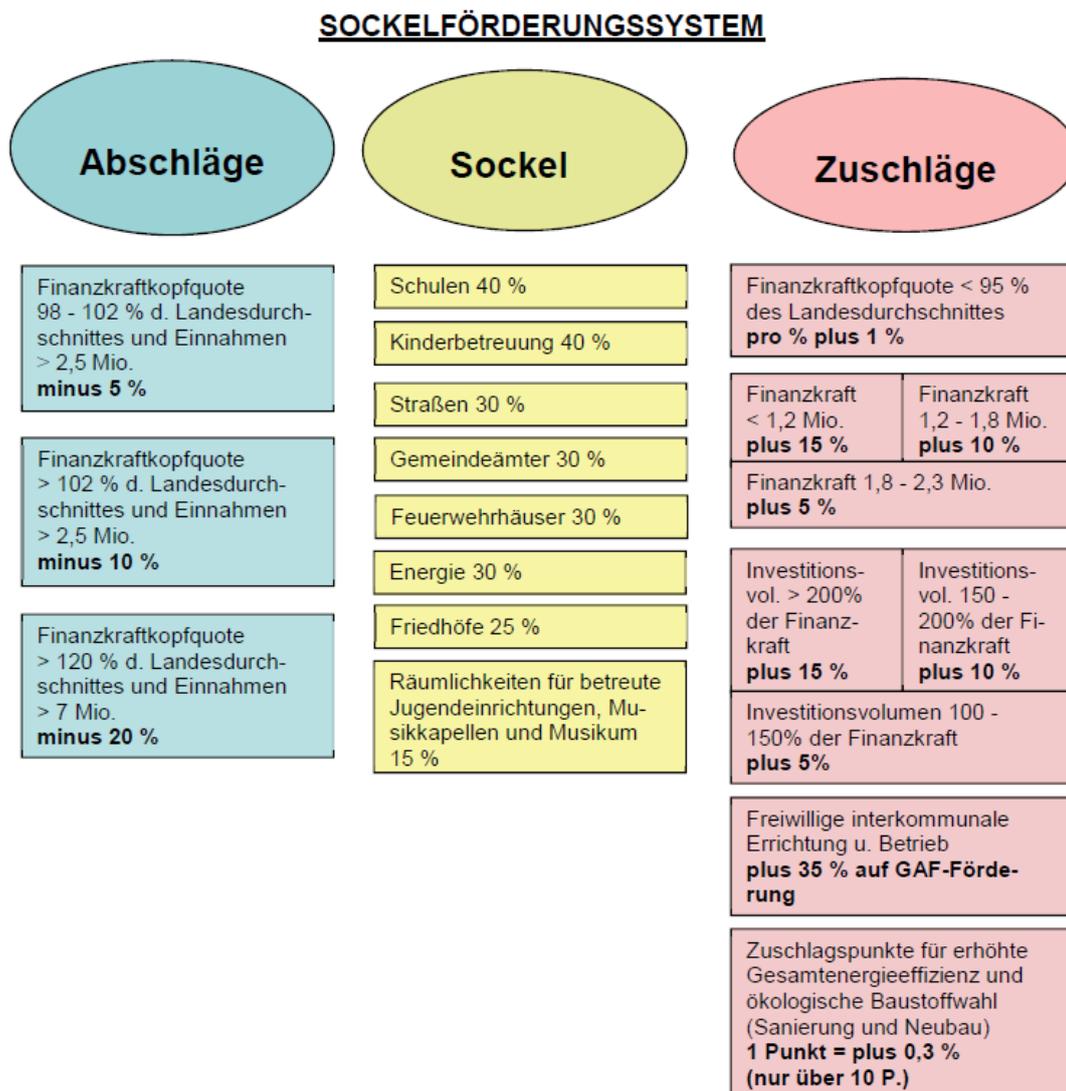
- (1) Entsprechend der GAF-Richtlinien waren Anträge für Projektförderungen längstens bis zum 30. April des Förderungsjahres und vor Beginn der Projektausführung zu stellen. Die Antragstellung sollte nach Möglichkeit über das Online-Portal GemWeb erfolgen.

Eine GAF-Förderung konnte gemäß den GAF-Richtlinien grundsätzlich genehmigt werden, wenn die Gemeinde alle Möglichkeiten der Mittelaufbringung aus Steuern ausschöpfte. Die Nichtausschöpfung der übrigen Abgaben konnte zuschussmindernd wirken. Das Referat 1/04 überprüfte die Ausschöpfung der Einhebung von Abgaben durch die Gemeinden vor der Gewährung einer Projektförderung nicht. Im Hinblick auf den zu erwartenden Arbeitsaufwand und das damit verbundene wahrscheinlich eher geringe zusätzliche Mittelaufkommen wäre eine derartige Überprüfung nur in einzelnen Fällen sinnvoll (etwa bei zu erwartenden Einnahmen aus der Kommunalabgabe Wohnungsleerstand).

Voraussetzung für die Gewährung von Projektförderungen war die Überschreitung von Geringfügigkeitsgrenzen, die sich an der Finanzkraft der antragstellenden Gemeinden und an den Projektkosten orientierten.

Das Ausmaß der Projektförderungen bestimmte sich grundsätzlich nach einem Sockelförderungssystem. Vom Sockelförderungssystem waren wesentliche Vorhaben der Gemeinden in den Bereichen Schule, Kinderbetreuung, Straßen, Gemeindeämter, Feuerwehrhäuser, Energie, Friedhöfe, Räumlichkeiten für betreute Jugendeinrichtungen, Musikkapellen und das Musikum umfasst. Die Förderung wurde im Verhältnis zu den anerkannten Projektkosten festgesetzt. Zu- und Abschläge ergaben sich in Abhängigkeit der Finanzkraft der Gemeinde, dem Investitionsvolumen, der interkommunalen Zusammenarbeit oder der Gesamtenergieeffizienz und ökologischen Baustoffwahl.

Abbildung 1: Sockelförderungssystem laut GAF-Richtlinien 2023



Die Förderung von Seniorenheimen erfolgte nicht nach dem Sockelförderungssystem. Seniorenheime wurden in Abhängigkeit der Finanzkraft der Gemeinden mit 15 %, 20 % oder 25 % der Errichtungskostenobergrenze gefördert. Zudem musste entsprechend der GAF-Richtlinien eine Bettenmindestanzahl von 48 und eine Gesamtnutzfläche von 55 m<sup>2</sup> pro Bett gegeben sein.

Errichtungskostenobergrenzen waren für die Neuerrichtung und Erweiterung von Gemeindeämtern, Kinderbetreuungseinrichtungen, Feuerwehrrhäusern und Seniorenheimen in den GAF-Richtlinien festgelegt. Eine Überschreitung dieser Errichtungskostenobergrenzen um mehr als ein Fünftel hatte entsprechend den GAF-Richtlinien den gänzlichen Entfall der Förderung zur Folge.

Zudem waren Förderungen mit Errichtungskostenobergrenzen entsprechend den GAF-Richtlinien bis zu 80 % im Verhältnis zu den angefallenen Kosten zu leisten. Die restlichen 20 % der Förderung waren nach Vorliegen der Endabrechnung auszuführen.

In einzelnen Fällen (etwa für Bauhöfe, Recyclinghöfe, Rettungseinrichtungen oder Photovoltaikanlagen) waren in den GAF-Richtlinien pauschalierte Förderungshöhen vorgesehen. So wurde beispielsweise für den Neubau eines Bauhofes im Jahr 2023 eine Pauschalförderung in Höhe von 129.000 Euro pro anerkanntem Stellplatz gewährt.

Für die Stadt Salzburg legten die GAF-Richtlinien gesondert fest, dass diese einen pauschalen Betrag von 17 % des tatsächlichen Einnahmeneinganges des GAF als Förderung für Projekte erhielt.

Zudem konnten für "Härtefälle" oder "sonstige infrastrukturelle Maßnahmen, die im Interesse einer Gemeinde bzw eines Gemeindeverbandes lagen", Förderungen gewährt werden, die vom Sockel- oder Pauschalförderungssystem abwichen. Bei den "sonstigen infrastrukturellen Maßnahmen, die im Interesse einer Gemeinde bzw eines Gemeindeverbandes lagen" entschied das ressortzuständige Regierungsmitglied mittels Ressortauftrag (Weisung) oder die Landesregierung per Regierungsbeschluss über die Höhe und Auszahlung der Förderung. Bei den Härtefällen nahm das Referat 1/04 eine Einzelfallprüfung vor und übermittelte anschließend einen Fördervorschlag an das ressortzuständige Regierungsmitglied.

Projekte von Gemeinden, die den finanziellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft nicht schafften, wurden mit bis zu 90 % der Errichtungskosten gefördert (zum Haushaltsausgleich siehe Punkt 5).

Die folgende Tabelle zeigt, in welcher Höhe Projektförderungen in Abhängigkeit der jeweiligen Genehmigungsgrundlage im Zeitraum 2021 bis 2023 ausbezahlt wurden:

Tabelle 4: Projektförderungen nach Genehmigungsgrundlage 2021 - 2023

| Genehmigungsgrundlage   | 2021              | 2022              | 2023               |
|---|-------------------|-------------------|--------------------|
|   | in Euro gerundet  |                   |                    |
| Sockel- und Pauschalförderungssystem, Seniorenheime                         | 56.903.000        | 81.864.000        | 95.176.000         |
| Ressortauftrag/Regierungsbeschluss für sonstige infrastrukturelle Maßnahmen | 3.094.000         | 11.229.000        | 9.324.000          |
| Härtefallregelung (inklusive Projekte von Haushaltsgleichgemeinden)         | 1.979.000         | 2.015.000         | 2.774.000          |
| <b>Summe der Projektförderungen</b>   | <b>61.976.000</b> | <b>95.108.000</b> | <b>107.274.000</b> |

Im Zeitraum 2021 bis 2023 entfiel der Großteil der Auszahlungen auf Sockel- und Pauschalförderungen. Die Auszahlungen auf Basis eines Ressortauftrages oder eines Regierungsbeschlusses lagen in diesem Zeitraum zwischen rund 5,0 % (2021) und 12,0 % (2022) der gesamten Projektförderungen.

Der Anstieg der Auszahlungen auf Basis eines Ressortauftrages oder Regierungsbeschlusses in den Jahren 2022 und 2023 resultierte unter anderem aus hohen Auszahlungen für die Seniorenheime Taxenbach, Rauris und Ramingstein. Nach den Vorgaben der GAF-Richtlinien zur Förderung von Seniorenheimen wären diese insbesondere aufgrund einer zu geringen Bettenanzahl nicht förderbar gewesen. Zudem wurden hohe Auszahlungen für das Sportzentrum St. Michael im Lungau und die Standorterweiterung der Neuen Residenz/Belvedere in Salzburg geleistet. Auch diese Projekte wären unter Beachtung des Sockel- und Pauschalförderungssystems nicht förderbar gewesen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der Auszahlungen nach der Art der geförderten Projekte für die Jahre 2021 bis 2023:

Tabelle 5: Auszahlungen nach Art der geförderten Projekte 2021 - 2023

| Geförderte Projekte                   | 2021              | 2022              | 2023               |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|--------------------|
|                                       | in Euro gerundet  |                   |                    |
| Schulbauten                           | 15.268.000        | 40.410.000        | 39.734.000         |
| Stadt Salzburg 17 %                   | 17.537.000        | 19.862.000        | 19.342.000         |
| Straßen und Brücken                   | 10.564.000        | 9.880.000         | 11.951.000         |
| Kinderbetreuungseinrichtungen         | 6.085.000         | 7.374.000         | 15.884.000         |
| Seniorenheime                         | 1.305.000         | 10.729.000        | 2.814.000          |
| Feuerwehren und Rettungseinrichtungen | 3.784.000         | 1.602.000         | 4.920.000          |
| Rest, Diverses                        | 7.433.000         | 5.251.000         | 12.629.000         |
| <b>Summe</b>                          | <b>61.976.000</b> | <b>95.108.000</b> | <b>107.274.000</b> |

Der Anstieg der Auszahlungen für Projekte in den Jahren 2022 und 2023 war auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. So erhöhten sich die Baukosten in diesem Zeitraum beträchtlich. Als Folge daraus wurden die Errichtungskostenobergrenzen bei Kinderbetreuungseinrichtungen, Feuerwehren und Rettungseinrichtungen und Seniorenheimen erhöht. Dies führte in der Folge zu höheren Förderungen.

Unabhängig davon war die Höhe der Auszahlungen wesentlich durch größere Bauprojekte bestimmt. Dies betraf insbesondere den Anstieg bei Schulbauten in den Jahren 2022 und 2023. So wurden in diesem Zeitraum beispielsweise größere Schulbauprojekte in den Gemeinden Anif, Bürmoos, Scheffau am Tennengebirge, Seekirchen am Wallersee, Bischofshofen und Wals-Siezenheim gefördert. Aufgrund von größeren Bauprojekten (zB Eben, Flachau, Mattsee) stiegen auch die Auszahlungen für Kinderbetreuungseinrichtungen im Jahr 2023. Der Anstieg bei den Seniorenheimen im Jahr 2022 war insbesondere auf hohe Auszahlungen für die Seniorenheime Rauris und Taxenbach zurückzuführen.

Der Punkt "Rest, Diverses" enthält die restlichen Projekte. Dazu zählten beispielsweise der Neubau, die Sanierung und die Erweiterung von Gemeindeämtern, Bauhöfen, Recyclinghöfen und Friedhöfen und die Errichtung von Photovoltaikanlagen.

## 3.2 Prozess der Förderung

- (1) Das Referat 1/04 legte über die Gewährung von Projektförderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände eine Prozessbeschreibung vor. Diese Prozessbeschreibung war in die Bereiche Antragseingang, Antragsprüfung/Fördervorschlag, Förderentscheidung bzw Fördergenehmigung Ressort, Projektabrechnung/Auszahlung der GAF-Mittel und Ablage eingeteilt. Diese Bereiche waren zum Teil in weitere Prozessschritte unterteilt, die als solche aber nicht immer klar erkennbar waren. Dies erschwerte die Transparenz des Prozesses. In der Prozessbeschreibung waren zudem zu jedem dieser Bereiche Risiken, IKS-Elemente und eine Dokumentation der Kontrollen angeführt.

Der Vergleich des Soll-Prozesses mit dem tatsächlichen Ablauf (Ist-Prozess) zeigte, dass in der Prozessbeschreibung vereinzelt Prozessschritte fehlten. So fehlten etwa die Prozessschritte der Aktenanlage in der GAF-Applikation sowie im ELISA. Zudem waren die

Prozessschritte der Anlage des PSP-Elements in SAP und der Auswahl des Geschäftspartners in der GAF-Applikation nicht enthalten. Ebenfalls nicht angeführt war der Prozessschritt der Ablehnung eines Förderantrages durch das Referat 1/04.

Die nach dem Prinzip der Funktionstrennung geforderte Trennung von entscheidender, anordnender, buchender und zahlender Funktion war im Bereich der Projektförderung gegeben. Die Entscheidung über die Gewährung von Projektförderungen traf das ressortzuständige Regierungsmitglied. Die Anweisung zur Buchung und Auszahlung der Förderbeträge tätigte das Referat 1/04. Die Landesbuchhaltung nahm anschließend die entsprechende Buchung in SAP vor. An der Freigabe und Auszahlung der Förderung waren zwei Sachbereiche der Landesbuchhaltung beteiligt.

Entsprechend dem Prinzip der Kontrollautomatik sind bei der Ausübung zentraler Funktionen im Förderprozess (etwa bei Zusicherung, Anweisung, Buchung und Auszahlung von Förderungen) wie auch bei sonstigen mit erhöhtem Risiko verbundenen Prozessschritten risikoadäquate, automatische oder manuelle Kontrollen (etwa 4-Augen-Prinzip) zu implementieren. Im Bereich der Projektförderung waren manuelle Kontrollen in Form eines 4-Augen-Prinzips bei der Zusicherung der Förderung und der Anweisung zur Buchung und Zahlung sowie bei der Zahlung gegeben.

- (2) Zur Erhöhung der Transparenz des Prozesses der Projektförderung fordert der LRH, den Prozess detaillierter zu untergliedern und fehlende Prozessschritte zu ergänzen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der Prozess der Förderabwicklung in der praktischen Ausführung noch strenger gehandhabt werde als in den Prozessabbildungen dargestellt. Das Referat 1/04 werde der Forderung des LRH nachkommen, die Prozessbeschreibung in ihrer Ausführlichkeit nachzuschärfen und der tatsächlich praktizierten Vorgehensweisen anzupassen.*

### 3.3 Auswahl der Stichprobe

- (1) Der LRH prüfte die Abwicklung der Projektförderung anhand einer Stichprobe von 20 Förderfällen. Die folgende Tabelle zeigt die Stichprobe, gegliedert nach der Genehmigungsgrundlage:

Tabelle 6: Stichprobe nach Genehmigungsgrundlage

| Genehmigungsgrundlage | Anzahl in der Stichprobe |
|-----------------------|--------------------------|
| Sockelförderung       | 12                       |
| Härtefallregelung     | 1                        |
| Ressortauftrag        | 6                        |
| Regierungsbeschluss   | 1                        |
| <b>Gesamt</b>         | <b>20</b>                |

Die Förderfälle nach dem Sockelförderungssystem umfassten drei Fälle aus dem Bereich der Kinderbetreuung, jeweils zwei Fälle aus den Bereichen Schule, Feuerwehr, Straßen und Vereinsräumlichkeiten sowie eine Neuerrichtung eines Gemeindeamtes.

Der Förderfall auf Basis der Härtefallregelung umfasste den Ankauf eines Grundstückes einer Haushaltsausgleichsgemeinde.

Die Förderfälle auf Basis eines Regierungsbeschlusses oder Ressortauftrages umfassten drei Fälle aus dem Bereich der Freizeiteinrichtungen, zwei Fälle aus dem Bereich der Schulen sowie je einen Fall der Förderung eines Seniorenheimes und einer Kirche.

Bei den in der Stichprobe enthaltenen Förderfällen wurde jeweils der gesamte Förderprozess von der Antragstellung bis zur Auszahlung der Förderung nachvollzogen.

### 3.4 Ergebnisse der Stichprobe

#### 3.4.1 Antrag auf GAF-Förderung

- (1) Der Antrag für eine Projektförderung hatte entsprechend der GAF-Richtlinien eine Beschreibung des Vorhabens, einen Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan, einen Bauzeitplan, ein Raum- und Funktionsprogramm bei Hochbauten, ein Gesamtanierungskonzept bei Generalsanierungen sowie einen Energieausweis zu enthalten.

Zusätzlich zu den GAF-Richtlinien gab es für die Bearbeitung der Förderfälle im Referat 1/04 eine interne Checkliste. Diese interne Checkliste diente den Sachbearbeitern als Arbeitshilfe und war für die Gemeinden nicht zugänglich. Darin waren zum Teil weitere Unterlagen angeführt, die je nach Förderfall zusätzlich von den Gemeinden vorzulegen waren. Dies betraf etwa eine Bedarfsfeststellung durch die Abteilung 2 bei Kinderbetreuungseinrichtungen, eine Prüfung der Anlagenplanung durch die Abteilung 4 bei Photovoltaikanlagen oder eine Bestätigung der Abteilung 3 bei Seniorenheimen.

Die Anträge auf GAF-Förderung enthielten oftmals nicht sämtliche von den GAF-Richtlinien geforderten Unterlagen. Häufig fehlten etwa Finanzierungs- oder Bauzeitpläne. Zum Teil wurden Förderzusagen erteilt, obwohl nicht sämtliche von den GAF-Richtlinien geforderte Unterlagen vorlagen.

Zudem zeigte sich, dass Unterlagen häufig nicht enthalten waren, wenn eine Projektförderung auf einem Regierungsbeschluss oder Ressortauftrag beruhte. Die GAF-Richtlinien enthielten keine Ausnahme, dass Antragsunterlagen bei Projektförderungen auf Basis eines Regierungsbeschlusses oder Ressortauftrages nicht vorzulegen waren.

- (2) Der LRH empfiehlt, in den GAF-Richtlinien abschließend zu regeln, welche Unterlagen für die Beantragung einer Förderung erforderlich sind. Dies gilt auch für Förderungen auf Basis von Ressortaufträgen und Regierungsbeschlüssen. Zudem sind insbesondere bisher in internen Checklisten angeführte Unterlagen in die GAF-Richtlinien aufzunehmen.

Der LRH kritisiert, dass Projekte gefördert wurden, obwohl nicht sämtliche von den GAF-Richtlinien geforderte Unterlagen vorlagen. Der LRH fordert, dass Förderungen nur zugesagt werden, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Ergänzung der GAF-Richtlinie im Hinblick auf abschließend geregelte Angaben von vorzulegenden Unterlagen im Bereich der richtliniengemäßen Projektförderung aufgegriffen werde. In Bezug auf die Projektförderungen per Regierungsbeschluss inklusive Mittelübertragung werde darauf hingewiesen, dass der GAF zuweilen ausschließlich als ergänzende Finanzierungsstelle festgelegt worden sei. Die inhaltliche Darstellung,*

*Kostenermittlung und die Aufbereitung für Förderzusagen durch Mitglieder der Salzburger Landesregierung sowie die federführende Förderabwicklung liege in diesen Fällen in der Verantwortung der inhaltlich zuständigen Abteilung.*

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass Mittelübertragungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel rechtlich nicht zulässig sind (vgl Punkt 2.3.2) und damit nicht in der Verantwortung einer anderen Abteilung liegen können.

Darüber hinaus sollten Förderungen auf Basis von Regierungsbeschlüssen in Bezug auf erforderliche Unterlagen nicht anders behandelt werden als andere GAF-Förderungen.

### 3.4.2 Ermittlung der Höhe der GAF-Förderung

- (1) Von zentraler Bedeutung für die Ermittlung der Höhe der GAF-Förderung waren die in den Förderanträgen enthaltenen Kostenvoranschläge. Aus diesen leitete das Referat 1/04 die anerkannten Projektkosten ab und erfasste diese in der GAF-Applikation. Ausgehend von den anerkannten Projektkosten berechnete die GAF-Applikation in weiterer Folge automationsunterstützt die Höhe der GAF-Förderungen nach dem Sockelförderungssystem. Die auf diese Weise berechneten Förderungen entsprachen den GAF-Richtlinien.

Die GAF-Richtlinien enthielten keine Vorgaben, in welcher Form Kostenvoranschläge vorzulegen waren. Die Gemeinden legten Kostenvoranschläge bei größeren Bauprojekten in der Regel in Form von Kostenschätzungen vor. Diese Kostenschätzungen wurden in mehreren Fällen von Architekten bzw bauausführenden Unternehmen erstellt. Bei kleineren Vorhaben legten die Gemeinden Kostenvoranschläge unter anderem auch in Form von Angeboten oder Kaufvertragsentwürfen vor.

Die Kostenschätzungen zu großen Bauprojekten (zB Neubau von Feuerwehrhäusern) waren in Einzelfällen detailliert entsprechend der Vorgaben zur Ermittlung von Kosten im Bauwesen (ÖNORM B 1801-1) gegliedert. Dadurch konnten Kosten, die vom GAF nicht anerkannt wurden (etwa Einrichtungs- und Ausstattungskosten) leicht identifiziert und herausgerechnet werden. In der Mehrheit der Fälle waren die Kostenschätzungen zu großen Bauprojekten aber nach einer von der ÖNORM abweichenden und nicht standardisierten Systematik gegliedert. Dies erschwerte die Nachvollziehbarkeit der Kostenschätzungen.

Abweichungen zwischen den Kostenschätzungen und den vom Referat 1/04 anerkannten Projektkosten ergaben sich vor allem daraus, dass bestimmte Kostenpositionen nicht anerkannt wurden (etwa Einrichtungs- und Ausstattungskosten) oder Errichtungskostenobergrenzen zu beachten waren.

Die Prüfung des LRH über die Nachvollziehbarkeit der anerkannten Projektkosten ergab Folgendes:

In drei Fällen waren die Kostenschätzungen nicht ausreichend belegt. Dabei handelte es sich in einem Fall um ein großes Bauprojekt, das auf Basis eines Ressortauftrages gefördert wurde. Die geschätzten Kosten waren in diesem Fall lediglich in einer Aufstellung der Gemeinde enthalten. Eine detaillierte Aufstellung oder sonstige Unterlagen (wie etwa Angebote) wurden nicht vorgelegt bzw vom Referat 1/04 nicht eingefordert. Die in der Kostenaufstellung der Gemeinde festgehaltenen geschätzten Kosten stellten letztlich die Basis für die anerkannten Projektkosten dar. Im zweiten Fall handelte es sich um die Neuerrichtung eines Weges. Auch hier fehlten entsprechende Nachweise zu einem Teil der anerkannten Projektkosten. Im dritten Fall wurden die bereits anerkannten Baukosten aufgrund von Mehrkosten angehoben. Die Höhe der Mehrkosten war in einem internen Aktenvermerk festgehalten, entsprechende Nachweise zu diesen Mehrkosten fehlten.

In drei Fällen war die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten anhand der in den Akten vorhandenen Unterlagen teilweise nicht nachvollziehbar. Erst nachdem der LRH im Zuge der Prüfung weitere Informationen vom Referat 1/04 einholte, konnte die Ermittlung der anerkannten Projektkosten größtenteils nachvollzogen werden. Dabei wurden zum Teil Unterlagen vorgelegt, die in den jeweiligen Förderakten nicht enthalten waren.

In einem weiteren Fall war im Regierungsbeschluss zu einem Förderfall lediglich ein Gesamtbetrag der Projektkosten enthalten. Eine Aufstellung über die einzelnen Kostenpositionen lag zum Zeitpunkt der Antragstellung und Genehmigung nicht vor. Das Referat 1/04 forderte auf Nachfrage des LRH die Untergliederung der Kostenschätzung an und legte sie dem LRH vor.

In mehreren Fällen rechnete das Referat 1/04 Kostenreserven in die anerkannten Projektkosten ein, was die Nachvollziehbarkeit zusätzlich erschwerte. Auskunftsgemäß bewegten sich diese Kostenreserven in einer Bandbreite von 0 bis 5 % der anerkannten

Projektkosten. In den GAF-Richtlinien war die Berücksichtigung von Kostenreserven nicht geregelt. Auch andere interne Vorgaben dazu gab es nicht. Die Berücksichtigung von Kostenreserven erfolgte zum Teil auf Ersuchen der Gemeinden und zum Teil auf Eigeninitiative der Sachbearbeiter des Referates 1/04. Mehrmals fanden sich in den Akten keine Nachweise zur Höhe der berücksichtigten Kostenreserven.

In einem Fall machte die Gemeinde bei der Antragstellung falsche Angaben zur Aufteilung der Nutzfläche, um die Errichtungskostenobergrenzen nicht zu überschreiten. Dies hätte den gänzlichen Entfall der GAF-Förderung zur Folge gehabt. Erst nachdem die Errichtungskostenobergrenzen in den GAF-Richtlinien angehoben wurden, gab die Gemeinde die korrekte Aufteilung der Nutzfläche an. Die Genehmigung der GAF-Förderung erfolgte auf Basis der korrekten Angabe. Die GAF-Richtlinien sahen für falsche Angaben bei der Antragstellung keine Sanktionen vor.

- (2) Der LRH fordert, die Vorgaben zum Umfang und Detaillierungsgrad von Kostenvoranschlägen in den GAF-Richtlinien zu konkretisieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben sollte eine einheitliche Gliederung (zB nach ÖNORM) vorgegeben werden.

Der LRH kritisiert, dass in der Mehrheit der Fälle die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten nicht zur Gänze nachvollzogen werden konnte. Der LRH fordert, die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten standardisiert zu dokumentieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Der LRH fordert, Vorgaben für die Berücksichtigung von Kostenreserven in die GAF-Richtlinien aufzunehmen, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Der LRH fordert, die Angaben der Gemeinde bei der Antragstellung zumindest in Stichproben auf deren Korrektheit zu kontrollieren. Für den Fall, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, empfiehlt der LRH, Sanktionen in die GAF-Richtlinien aufzunehmen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Bauvorhaben, die in Form eines GAF-Antrages eingereicht würden, mitunter sehr umfangreich und komplex seien. Die Beschaffung der für die Einreichung notwendigen*

*Unterlagen stelle für die antragstellenden, teils kleinstrukturierten Gemeindeverwaltungen oftmals eine entsprechende Herausforderung dar. Mit dem Blickwinkel einer möglichst pragmatischen und lösungsorientierten Förderabwicklung, seien Unterlagen in unterschiedlichsten Vorlageformaten akzeptiert worden.*

*Der Forderung des LRH, die einzureichenden Kostenvoranschläge in Umfang und Detaillierungsgrad zu konkretisieren und die Unterlagen von den Gemeinden in einheitlicher Gliederung einzufordern, werde nachgekommen. Ebenso werde die nachvollziehbare Darstellung der errechneten förderbaren Kosten und Kostenreserven in der Förderabwicklung fixiert.*

*Grundsätzlich werde seitens des Referates 1/04 von der Richtigkeit der Angaben durch die Gemeinden ausgegangen. Die Angaben der Gemeinden würden in jedem Fall auf ihre Plausibilität geprüft, bei Ungereimtheiten würden weitere Unterlagen und Erläuterungen eingefordert, bis Klarheit bestehe und eine weitere Bearbeitung möglich sei.*

*Die Empfehlung des LRH, für bewusste Falschangaben Sanktionen in den Richtlinien aufzunehmen, werde aufgegriffen.*

### **3.4.3 Abwicklung und Auszahlung der GAF-Förderung**

- (1) Die Auszahlung von Fördermittel hatte entsprechend der GAF-Richtlinien im Verhältnis zu den angefallenen Kosten zu erfolgen. Die Auszahlung orientierte sich demnach am Projektfortschritt und erfolgte in der Regel in mehreren Tranchen.

Voraussetzungen für eine Auszahlung waren Kostenaufstellungen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit explizit vom Bürgermeister zu bestätigen war. In den GAF-Richtlinien waren keine Vorgaben über den Inhalt der Kostenaufstellungen enthalten. Diesbezügliche Vorgaben waren in den Schreiben über die Förderzusage an die Gemeinden enthalten. Entsprechend dieser Schreiben hatten die Kostenaufstellungen sämtliche seit Beginn des Projektes angefallenen Rechnungen unter Angabe der Rechnung legenden Firma, der Art der Leistung, der Rechnungsnummer, des Rechnungsdatums sowie des Rechnungsbetrages zu enthalten. Zudem waren die Kostenaufstellungen in bezahlte und unbezahlte Rechnungen zu untergliedern.

Die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen entsprachen vielfach nicht diesen Vorgaben. Es fehlte teilweise der Name der Rechnung legenden Firma, die Art der Leistung, die Rechnungsnummer oder das Rechnungsdatum. Weiters fehlte teilweise auch die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Bürgermeister. Diese galt entsprechend der GAF-Richtlinien als Verwendungsnachweis. Das Referat 1/04 forderte in keinem Fall der Stichprobe die Gemeinde dazu auf, die übermittelten Kostenaufstellungen entsprechend den Vorgaben zu korrigieren.

Das Referat 1/04 überprüfte die übermittelten Kostenaufstellungen in der Regel auf Plausibilität. Vereinzelt forderte das Referat 1/04 in der Kostenaufstellung angeführte Rechnungen an und prüfte, ob diese dem entsprechenden Förderprojekt tatsächlich zuzurechnen waren. Vereinzelt wurden Kostenpositionen nicht anerkannt, da diese entsprechend der GAF-Richtlinien nicht förderbar waren (etwa Einrichtungskosten).

Nach Plausibilisierung der übermittelten Kostenaufstellungen ermittelte das Referat 1/04 den Auszahlungsbetrag und erfasste diesen in der GAF-Applikation.

In zwei Fällen der Stichprobe erfolgte die Auszahlung der Förderungen nicht im Verhältnis der angefallenen Kosten. So waren in einem Fall wesentliche Teile der Gesamtkosten aufgrund einer Ratenvereinbarung erst in Zukunft zu leisten. Im zweiten Fall erfolgte die Auszahlung auf Basis einer Abrechnungsprognose, die auch noch nicht angefallene Kosten enthielt.

Der LRH forderte zu den in der Stichprobe enthaltenen Förderfällen jeweils bis zu fünf Rechnungen und deren Zahlungsnachweise an. Anhand dieser Rechnungen überprüfte der LRH, ob die an das Referat 1/04 übermittelten Kostennachweise korrekt waren. Die in den Rechnungen ausgewiesenen Beträge stimmten mit den in den Kostennachweisen ausgewiesenen Beträgen überein. In drei Fällen erkannte das Referat 1/04 allerdings Kosten an, die entsprechend der GAF-Richtlinien nicht anzuerkennen gewesen wären.

Entgegen der GAF-Richtlinien zahlte das Land Salzburg Förderungen mit Errichtungskostenobergrenzen zur Gänze im Verhältnis der angefallenen Kosten aus und behielt 20 % der Förderung nicht bis zur Vorlage der Endabrechnung ein.

- (2) Der LRH kritisiert, dass Förderungen ausbezahlt wurden, obwohl die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vielfach nicht den Vorgaben entsprachen.

Der LRH empfiehlt, den Inhalt und die Form von Kostenaufstellungen verbindlich in den GAF-Richtlinien zu regeln. Zudem fordert der LRH, dass Förderungen nur ausbezahlt werden, wenn die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vollumfänglich den Vorgaben entsprechen.

Der LRH kritisiert weiters, dass

- in einem Fall die Förderung zur Gänze ausbezahlt wurde, obwohl die Gemeinde aufgrund einer Ratenvereinbarung die gesamten Kosten für dieses Projekt noch nicht beglichen hat,
- in einem Fall eine Förderung auf Basis einer Kostenaufstellung ausbezahlt wurde, die teilweise prognostizierte Kosten enthielt,
- bei Förderungen mit Errichtungskostenobergrenzen die letzten 20 % des Förderbetrages nicht bis zur Vorlage der Endabrechnung einbehalten wurden.

Diese Vorgehensweisen widersprachen den GAF-Richtlinien.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass das Referat 1/04 bereits ein standardisiertes Abrechnungsformular erstellt habe, das künftig von den Gemeinden zwingend zu verwenden sei. Somit werde die Form der Kostenaufstellung einheitlich geregelt.*

*Förderpartner des GAF sei die Gemeinde. In dem einen, einzelnen konkreten Fall hätte die Gemeinde die an sie gerichtete Rechnung zur Gänze bezahlt. Zahlungsempfänger der Gemeindezahlung sei die das Projekt betreibende Tochtergesellschaft der Gemeinde gewesen. Diese hätte wiederum ihrerseits mit der bauausführenden Firma eine Ratenzahlung vereinbart. Diese Tatsache sei aus Sicht des GAF als unerheblich eingeordnet worden, da die Gemeinde als unmittelbare Fördernehmerin die Summe zur Gänze bezahlt hätte. Weiterverrechnungsmodalitäten einer (in diesem Fall) Tochtergesellschaft seien nicht Gegenstand einer GAF-Auszahlungsprüfung. Seitens des Referates 1/04 sei geprüft und festgestellt worden, dass zum Zeitpunkt der Förderauszahlung das Projekt zur Gänze umgesetzt und realisiert gewesen sei. Es habe daher zu keinem Zeitpunkt die Gefahr eines verlorenen Zuschusses bestanden.*

*Die Regelung des 20 %-Einbehalts werde im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie geprüft.*

- (4) Der LRH weist darauf hin, dass im konkreten Fall der Ratenvereinbarung die Kosten des gesamten Projektes und nicht der von der Gemeinde zu leistende Anteil die Förderbasis darstellten. Entsprechend der Förderzusage hätte die Auszahlung der Förderung im Verhältnis der für das gesamte Projekt eingetretenen und abgerechneten Baukosten erfolgen müssen.

## 4. Finanzkraftstärkung

### 4.1 Grundsätze und Ausmaß der Förderung

- (1) Zur Unterstützung strukturschwacher Gemeinden standen gemäß den GAF-Richtlinien im Jahr 2021 maximal 20 %, ab dem Jahr 2022 maximal 22 % der prognostizierten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung. Die Ermittlung der Finanzkraftstärkung erfolgte in drei Schritten.

In einem ersten Schritt wurden die Mittel zur Finanzkraftstärkung gem § 25 Abs 3 FAG 2017 den anspruchsberechtigten Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern zugewiesen. Dabei handelte es sich um keine Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Anschließend erfolgte in einem zweiten und dritten Schritt die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.

Im zweiten Schritt erhielten Gemeinden mit einer Finanzkraft unter 2,5 Mio Euro (2021) bzw 3,0 Mio Euro (ab 2022) 45 % des Unterschiedsbetrages zwischen der Finanzkraft und dem Betrag von 2,5 Mio Euro bzw 3,0 Mio Euro.

Im dritten Schritt wurden die verbleibenden Mittel zur Finanzkraftstärkung auf die Gemeinden, deren Finanzkraft-Kopfquote unter 90 % des Landesdurchschnittes lag, nach der Einwohnerzahl aufgeteilt.

Einen Anspruch auf Mittel zur Finanzkraftstärkung nach Schritt 2 und Schritt 3 hatten nur Gemeinden, deren Finanzkraft im Jahr 2021 unter 4,0 Mio Euro, im Jahr 2022 unter 4,2 Mio Euro und im Jahr 2023 unter 5,1 Mio Euro lag.

Die Höhe der Finanzkraftstärkung nach Schritt 2 und Schritt 3 war zudem pro Gemeinde mit 320.000 Euro im Jahr 2021 und 330.000 Euro ab dem Jahr 2022 gedeckelt.

Die Mittel zur Finanzkraftstärkung waren den Gemeinden bis spätestens 15. August zu überweisen.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Finanzkraftstärkung je Bezirk. Darin nicht enthalten sind demnach die Mittel gemäß § 25 Abs 3 FAG 2017:

Tabelle 7: Finanzkraftstärkung je Bezirk 2021 - 2023

| Bezirk               | 2021              | 2022              | 2023              |
|----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
|                      | in Euro gerundet  |                   |                   |
| Hallein              | 1.564.000         | 1.980.000         | 1.980.000         |
| Salzburg-Umgebung    | 4.075.000         | 5.280.000         | 5.280.000         |
| St. Johann im Pongau | 3.399.000         | 4.942.000         | 4.866.000         |
| Tamsweg              | 3.798.000         | 4.227.000         | 4.134.000         |
| Zell am See          | 4.452.000         | 5.577.000         | 5.610.000         |
| <b>Summe</b>         | <b>17.288.000</b> | <b>22.006.000</b> | <b>21.870.000</b> |

Die Anzahl der Gemeinden, die eine Finanzkraftstärkung erhielten, variierte im geprüften Zeitraum in Abhängigkeit des Bezirkes, dem die Gemeinde zuzuordnen war. Am niedrigsten war der prozentuelle Anteil der geförderten Gemeinden im Bezirk Salzburg Umgebung mit rund 41 % und im Bezirk Hallein mit rund 44 %. Im Bezirk St. Johann erhielten rund 56 % der Gemeinden eine Finanzkraftstärkung. Am höchsten war der prozentuelle Anteil der geförderten Gemeinden im Bezirk Tamsweg mit rund 84 % und im Bezirk Zell am See mit rund 61 %.

## 4.2 Prozess der Förderung

- (1) Das Referat 1/04 legte über die Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Finanzkraftstärkung an Gemeinden eine Prozessbeschreibung vor. Diese Prozessbeschreibung war in die Bereiche Grundlage, Berechnung/Entscheidung und Auszahlung eingeteilt. Diese Bereiche waren zum Teil in weitere einzelne Prozessschritte unterteilt, die als solche nicht immer klar erkennbar waren. Dies erschwerte die Transparenz des Prozesses. In der Prozessbeschreibung waren zudem zu jedem dieser Bereiche Risiken, IKS-Elemente und eine Dokumentation der Kontrollen angeführt.

Der Vergleich des Soll-Prozesses mit dem tatsächlichen Ablauf (Ist-Prozess) zeigte, dass in der Prozessbeschreibung Prozessschritte fehlten oder nicht dem tatsächlichen Ablauf entsprachen. Dies betraf etwa die Berechnung der Finanzkraftstärkung auf Basis der prognostizierten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Oktober des Vorjahres und die Übermittlung des Informationsschreibens an die Gemeinden.

Die nach dem Prinzip der Funktionstrennung geforderte Trennung von entscheidender, anordnender, buchender und zahlender Funktion war im Bereich der Finanzkraftstärkung gegeben. Die Förderungen wurden entsprechend den GAF-Richtlinien ermittelt

und durch die Leiterin des Referates 1/04 freigegeben. Die Anweisung zur Buchung und Auszahlung der Förderbeträge tätigte ein Sachbearbeiter des Referates 1/04. Die Landesbuchhaltung nahm anschließend die entsprechende Buchung in SAP vor. An der Freigabe und Auszahlung der Förderung waren zwei Sachbereiche der Landesbuchhaltung beteiligt.

Im Bereich der Finanzkraftstärkungen waren manuelle Kontrollen in Form eines 4-Augen-Prinzips bei der Berechnung und Entscheidung über die Förderung sowie bei der Zahlung gegeben.

- (2) Zur Erhöhung der Transparenz des Prozesses der Förderung zur Finanzkraftstärkung fordert der LRH, den Prozess detaillierter zu untergliedern und fehlende Prozessschritte zu ergänzen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass der Prozess der Förderabwicklung in der praktischen Ausführung noch strenger gehandhabt werde als in den Prozessabbildungen dargestellt. Das Referat 1/04 werde der Forderung des LRH nachkommen, die Prozessbeschreibung in ihrer Ausführlichkeit nachzuschärfen und der tatsächlich praktizierten Vorgehensweisen anzupassen.*

## 5. Haushaltsausgleich

- (1) Gemeinden, die trotz sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Haushaltsführung den finanziellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft nicht schafften, konnten beim Referat 1/04 einen Antrag auf Gewährung eines Haushaltsausgleiches stellen. Der Antrag musste bis zum 15. Jänner des jeweiligen Jahres eingebracht werden. Die Vorlage eines abgestimmten Voranschlags hatte bis zum 30. April zu erfolgen. In weiterer Folge fand die Durchführung eines standardisierten Prüfungsverfahrens unter Einbeziehung des Referates 1/03 - Gemeindeaufsicht und in Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde statt. Auskunftsgemäß wurde dabei jede Position im Voranschlag hinsichtlich Korrektheit und Einsparpotential hinterfragt und gegebenenfalls Kürzungen vorgenommen.

Projekte von Haushaltsausgleichsgemeinden wurden ebenfalls im Rahmen der Haushaltsausgleichsgespräche behandelt und mit bis zu 90 % der Errichtungskosten gefördert. Anträge zu diesen Projektförderungen waren über die GAF-Applikation einzubringen. Projektförderungen von Haushaltsausgleichsgemeinden wurden unter den Förderungen für Härtefälle im Sinne der GAF-Richtlinien ausgewiesen und waren deshalb unter den Projektförderungen enthalten (siehe auch Punkt 3.1).

Im Zeitraum 2021 bis 2023 erhielten folgende Gemeinden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes (ohne Projekte):

Tabelle 8: Haushaltsausgleich je Gemeinde 2021 - 2023

| Gemeinde            | 2021             | 2022           | 2023           |
|---------------------|------------------|----------------|----------------|
|                     | in Euro gerundet |                |                |
| Ebenau              | 120.000          | 140.000        | 150.000        |
| Hüttschlag          | 250.000          | 60.000         | 60.000         |
| Lend                | 338.000          | 0              | 0              |
| St. Andrä im Lungau | 80.000           | 140.000        | 0              |
| Thomatal            | 100.000          | 231.000        | 100.000        |
| <b>Summe</b>        | <b>888.000</b>   | <b>571.000</b> | <b>310.000</b> |

Eine Prozessbeschreibung über die Gewährung eines Haushaltsausgleiches existierte nicht. Ein Abgleich des Soll-Prozesses mit dem tatsächlichen Ablauf (IST-Prozess) war deshalb nicht möglich.

- (2) Der LRH fordert, eine Prozessbeschreibung über die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes zu erstellen.
- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass die Haushalts-Ausgleichsgespräche in jedem Einzelfall individuell geführt würden. Das Referat 1/04 werde der Forderung des LRH entsprechen und eine Prozessbeschreibung erstellen.*

## 6. Förderung Dritter

- (1) Die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an andere Rechtsträger als Gemeinden oder Gemeindeverbände (etwa andere Körperschaften öffentlichen Rechts, Körperschaften privaten Rechts oder natürliche Personen, in weiterer Folge Dritte) war gemäß FAG 2017 unzulässig (siehe bereits Punkt 2.1). Das Land Salzburg zahlte in den Jahren 2021 bis 2023 dennoch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus dem GAF an Dritte aus. Die Auszahlung erfolgte auf Basis der GAF-Richtlinien oder auf Basis von Regierungsbeschlüssen.

Die GAF-Richtlinien sahen unter dem Punkt "Bestimmungen über die Förderung überörtlicher Aufgaben" die Förderung folgender Dritter vor:

- Verkehrsverbund im Ausmaß von 3 % des GAF für Beiträge der Gemeinden zum Verkehrsverbund,
- FELS im Ausmaß von 3 % des GAF zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg,
- Musikum in Höhe von 500.000 Euro zuzüglich Valorisierung zur Erfüllung seiner Aufgaben.

Die GAF-Richtlinien regelten zudem unter dem Titel "überörtliche Aufgaben" die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen im Ausmaß von 2 % des GAF. Zu diesem Zweck übertrug das Referat 1/04 der Abteilung 7 jährlich Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus dem GAF (siehe bereits Punkt 2.3.2). Die Abteilung 7 zahlte diese Mittel auch an Dritte aus (zB Privatpersonen, Unternehmen, Wassergenossenschaften).

Die GAF-Richtlinien legten weiters fest, dass die Abteilung 1 für die Evaluierung und Weiterentwicklung des Aufgabengebietes des GAF (technische Hilfe) Mittel aus dem GAF erhielt. Als Höchstbetrag wurden 50.000 Euro jährlich definiert.

Die nachstehende Tabelle zeigt die an Dritte im Zeitraum 2021 bis 2023 ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel:

Tabelle 9: Auszahlungen an Dritte aus dem GAF 2021 - 2023

|   | 2021             | 2022             | 2023             |
|---|------------------|------------------|------------------|
| <b>Auszahlungen an Dritte</b>   | in Euro gerundet |                  |                  |
| <b>Auszahlungen auf Basis der GAF-Richtlinien</b>                     |                  |                  |                  |
| Verkehrsverbund   | 3.095.000        | 3.505.000        | 3.413.000        |
| FELS  | 2.500.000        | 2.581.000        | 2.750.000        |
| Musikum   | 500.000          | 506.000          | 517.000          |
| Abteilung 7, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen       | 235.000          | 167.000          | 420.000          |
| Abteilung 1, Technische Hilfe   | 36.000           | 13.000           | 1.000            |
| <b>Zwischensumme Auszahlungen auf Basis der GAF-Richtlinien</b>       | <b>6.366.000</b> | <b>6.772.000</b> | <b>7.101.000</b> |
| <b>Auszahlungen auf Basis von Regierungsbeschlüssen</b>               |                  |                  |                  |
| First Responder, Rotes Kreuz  | 500.000          | 500.000          | 500.000          |
| Notarztstützpunkt Kardinal Schwarzenberg Klinikum                     | 0                | 600.000          | 0                |
| Nationalparkzentrum Hohe Tauern                                       | 0                | 250.000          | 750.000          |
| <b>Zwischensumme Auszahlungen auf Basis von Regierungsbeschlüssen</b> | <b>500.000</b>   | <b>1.350.000</b> | <b>1.250.000</b> |
| <b>Gesamtsumme</b>  | <b>6.866.000</b> | <b>8.122.000</b> | <b>8.351.000</b> |

Obwohl der Verkehrsverbund und der FELS Anspruch auf 3 % des GAF hatten, wichen die Auszahlungen in den Jahren 2021 bis 2023 voneinander ab. Diese Abweichung lag daran, dass der FELS in keinem Jahr die vollen 3 % in Anspruch nahm.

Bei den Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Dritte zeigte sich, dass nicht alle Förderempfänger Verwendungsnachweise vorzulegen hatten.

- (2) Der LRH hält fest, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ausschließlich an Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden dürfen. Der LRH kritisiert, dass Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel auch an andere Rechtsträger als Gemeinden oder Gemeindeverbände ausbezahlt wurden. Der LRH fordert, die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Dritte zu unterlassen.

- (3) *Das Amt der Salzburger Landesregierung teilte in der Gegenäußerung mit, dass das Referat 1/04 bereits daran arbeite, die in den Richtlinien festgelegten Mittelübertragungen und Auszahlungen an Dritte künftig einer den FAG-Vorgaben entsprechenden Lösung zuzuführen. Der Aufforderung des LRH werde nachgekommen.*

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

## 7. Anhang

### 7.1 Übersicht Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

- (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im geprüften Zeitraum 2021 bis 2023:

Tabelle 10: Übersicht über die Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel 2021 - 2023

| Förderbare Maßnahme   | Genehmigungsgrundlage   | Verwendungszweck   | Förderempfänger   |
|-----------------------|---|--|---|
| Projektförderung      | <u>GAF-Richtlinien:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sockel- oder Pauschal-förderungs-system</li> <li>– Regelung für Seniorenheime</li> <li>– Härtefallregelung</li> <li>– Ressortauftrag/ Regierungsbeschluss</li> </ul> | Neubau, Erweiterung und Sanierung von Objekten   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinden und Gemeindeverbände</li> <li>– Dritte</li> </ul>  |
| Finanzkraftstärkung   | GAF-Richtlinien   | Unterstützung strukturschwacher Gemeinden  | Gemeinden   |
| Haushaltsausgleich    | GAF-Richtlinien   | Unterstützung von Gemeinden, die den finanziellen Haushaltsausgleich aus eigener Kraft nicht schaffen  | Gemeinden   |
| Überörtliche Aufgaben | GAF-Richtlinien   | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Pauschale für Stadt Salzburg (kein Verwendungszweck)</li> <li>– Nahverkehr in den Gemeinden</li> <li>– Erhaltung des ländlichen Straßennetzes</li> <li>– Musikum</li> <li>– Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Stadt Salzburg</li> <li>– Verkehrsverbund</li> <li>– FELS</li> <li>– Musikum</li> <li>– Abteilung 7 (Weiterleitung an Gemeinden, Gemeindeverbände und Dritte)</li> </ul> |
| Technische Hilfe      | GAF-Richtlinien   | Evaluierung und Weiterentwicklung des GAF  | Abteilung 1   |

## **7.2 Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung**



Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
Mag. Ludwig Hillinger  
Nonnbergstiege 2  
5010 Salzburg

Büro  
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20001-LRH/3116/7-2024  
Betreff  
LRH - Feststellungen zur Prüfung "Gemeindeausgleichsfonds (GAF)";  
Stellungnahme  
Bezug: 003-3/243/6/2-2024

Datum  
13.11.2024

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2643  
buero-lad@salzburg.gv.at  
Christina Gann, LLB.oec  
Telefon +43 662 8042-4695

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Prüfung „Gemeindeausgleichsfonds (GAF)“ kann auf der Grundlage der Ausführungen der Abteilung 1 folgende Stellungnahme abgegeben werden:

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

Der LRH kritisiert, dass die Meldungen der Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an den Bundesminister für Finanzen nicht korrekt und unvollständig waren. Der LRH fordert, verstärktes Augenmerk auf die korrekte und vollständige Meldung der Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu legen.

Der Empfehlung des LRH wird entsprochen.

### 2.2.2 GAF-Beirat

Der LRH kritisiert, dass in den GAF-Richtlinien keine Kriterien für die Entsendung der sieben Mitglieder durch den Salzburger Gemeindeverband und den Österreichischen Städtebund festgelegt waren. Der LRH kritisiert weiters, dass dem Referat 1/04, als geschäftsführende Stelle des GAF-Beirates, diese Mitglieder nicht bekannt waren. Der LRH empfiehlt, Kriterien und Modalitäten der Entsendung von Mitgliedern in den GAF-Beirat in den GAF-Richtlinien verbindlich zu regeln.

Der LRH kritisiert, dass der GAF-Beirat nicht vor jeder Entscheidung über die Änderung der GAF-Richtlinien befasst wurde. Der LRH fordert, dass die GAF-Richtlinien eingehalten werden und der GAF-Beirat vor Beschlussfassung durch die Landesregierung mit der Änderung der GAF-Richtlinien befasst wird.

Der LRH hält fest, dass die Aufgaben und Kompetenzen des GAF-Beirates gering und wenig konkretisiert waren. Wirksame Kontrollkompetenzen über die Verteilung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel waren nicht vorgesehen. Der LRH empfiehlt, Überlegungen über die Ausgestaltung und die Aufgaben des GAF-Beirates anzustellen. Dabei wäre in den GAF-Richtlinien jedenfalls zu konkretisieren, bei welchen Angelegenheiten der GAF-Beirat verpflichtend zu befassen ist. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten bei Fragen von Bedarfszuweisungen, die von grundlegender Bedeutung sind und für außergewöhnliche Förderungsmaßnahmen.

Der LRH fordert, in den Berichten an den GAF-Beirat und die Landesregierung auch die Einzahlungen und Auszahlungen der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel aus den Ländertöpfen (vormals § 25 Abs 2 FAG 2017; nunmehr § 27 Abs 2 FAG 2024) aufzunehmen.

Die Befassung des GAF-Beirates vor Beschlussfassung einer Richtlinienänderung durch die Regierung wurde ausschließlich im Zeitraum der Corona-Pandemie verabsäumt. Dies unter anderem auch aufgrund der zeitlich unaufschiebbaren Notwendigkeit, die Richtlinien im Hinblick auf die Errichtungskosten-Obergrenzen (im Bereich der Feuerwehren) und deren Überschreitungstoleranz von 20 % auf 30 % anzupassen.

Die Konkretisierung der Richtlinien im Hinblick auf die Aufgaben und die Angelegenheiten, mit denen der GAF-Beirat verpflichtend zu befassen ist, wird geprüft.

Bislang wurde die Auszahlung der Bedarfszuweisungsmittel aus § 25 Abs. 2 FAG 2017 bzw. § 27 Abs. 2 FAG 2024 unter dem Titel der Finanzkraftstärkung berichtet. Eine gesonderte Darstellung wird in die zukünftige Berichterstattung aufgenommen.

### **2.3 Gebarung des GAF**

Der LRH kritisiert, dass Auszahlungen des GAF über andere Haushaltsansätze abgewickelt wurden. Dies führte zu einer intransparenten Darstellung im Rechnungsabschluss des Landes Salzburg.

Der LRH hält fest, dass die im § 18 ALHG 2018 geregelte Mittelübertragung lediglich für unabweisbare Mehrauszahlungen vorgesehen ist. Dieses Instrument kann nicht für die budgetmäßige Abwicklung von Projekten herangezogen werden, bei denen die Mittel aus unterschiedlichen Haushaltsansätzen stammen. Der LRH fordert, in solchen Fällen keine Mittelübertragungen mehr durchzuführen.

In einzelnen Fällen wurde zur Finanzierungsabwicklung von Projekten in den Gemeinden aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen GAF-Mittel landesintern an die für das Projekt fachlich zuständige und projektbegleitende Abteilung des Landes übertragen.

Der Forderung des LRH wird entsprochen.

#### **2.3.3 Finanzplanung**

Der LRH fordert, geeignete Planungsmaßnahmen der Ein- und Auszahlungen von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zu implementieren. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung sinkender Reserven an Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel notwendig, um etwaige Anpassungen im Fördersystem frühzeitig erkennen zu können.

Die Planung der Einzahlungen ist gänzlich an die Entwicklung der Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben geknüpft. Eine langfristige Planung über mehrere Jahre hinweg ist nur bedingt aussagekräftig. Auszahlungsseitig ist eine mittelfristige Finanzplanung

sehr wohl gegeben. Im Rahmen der Neuerstellung des GAF-Programms ist jedoch beabsichtigt, die Planung weiter auszubauen bzw. zu verbessern.

#### **2.4.2 Aktenführung und Dokumentation**

Die LRH kritisiert, dass die Aktenführung und Dokumentation der GAF-Förderfälle nicht den in der Büroordnung festgelegten Prinzipien entsprach. So war in vielen Fällen die Nachvollziehbarkeit der Förderfälle nicht gegeben, da etwa in keinem der beiden elektronischen Akten sämtliche relevante Unterlagen zu den Förderfällen dokumentiert waren. Zudem war in der GAF-Applikation aus technischer Sicht nicht sichergestellt, dass jeder Vorgang der Bearbeitung oder Löschung von Geschäftsstücken protokolliert wurde. Der LRH fordert, die Aktenführung und Dokumentation entsprechend der Büroordnung auszugestalten. Dabei sind auch Überlegungen zur Ablöse der GAF-Applikation anzustellen.

Der Prüfungszeitraum erstreckt sich von 2021 bis 2023. Im Jahr 2022 wurde bereits eine durchgängige Digitalisierung der Dokumentation und Aktenführung durchgeführt. Seither werden elektronische Akten im ELISA geführt. Die Ablöse des derzeitigen GAF-Programms wird seitens des Ref. 1/04 in Zusammenarbeit mit der Landesinformatik bereits aktiv vorangetrieben.

### **3.2. Prozess der Förderung**

Zur Erhöhung der Transparenz des Prozesses der Projektförderung fordert der LRH, den Prozess detaillierter zu untergliedern und fehlende Prozessschritte zu ergänzen.

Der Prozess der Förderabwicklung wird in der praktischen Ausführung noch strenger gehandhabt als in den Prozessabbildungen dargestellt. Das Ref. 1/04 wird der Forderung des LRH nachkommen, die Prozessbeschreibung in ihrer Ausführlichkeit nachzuschärfen und der tatsächlich praktizierten Vorgehensweisen anzupassen.

#### **3.4.1 Antrag auf GAF-Förderung**

Der LRH empfiehlt, in den GAF-Richtlinien abschließend zu regeln, welche Unterlagen für die Beantragung einer Förderung erforderlich sind. Dies gilt auch für Förderungen auf Basis von Ressortaufträgen und Regierungsbeschlüssen. Zudem sind insbesondere bisher in internen Checklisten angeführte Unterlagen in die GAF-Richtlinien aufzunehmen.

Der LRH kritisiert, dass Projekte gefördert wurden, obwohl nicht sämtliche von den GAF-Richtlinien geforderte Unterlagen vorlagen. Der LRH fordert, dass Förderungen nur zugesagt werden, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.

Die Ergänzung der GAF-Richtlinie im Hinblick auf abschließend geregelte Angaben von vorzulegenden Unterlagen im Bereich der richtliniengemäßen Projektförderung wird aufgegriffen. In Bezug auf die Projektförderungen per Regierungsbeschluss inklusive Mittelübertragung wird darauf hingewiesen, dass der GAF zuweilen ausschließlich als ergänzende Finanzierungsstelle festgelegt wurde. Die inhaltliche Darstellung, Kostenermittlung und die Aufbereitung für Förderzusagen durch Mitglieder der Salzburger Landesregierung sowie die federführende Förderabwicklung liegt in diesen Fällen in der Verantwortung der inhaltlich zuständigen Abteilung.

#### **3.4.2 Ermittlungen der Höhe der GAF-Förderung**

Der LRH fordert, die Vorgaben zum Umfang und Detailierungsgrad von Kostenvoranschlägen in den GAF-Richtlinien zu konkretisieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. Insbesondere bei größeren Bauvorhaben sollte eine einheitliche Gliederung (zB nach ÖNORM) vorgegeben werden.

Der LRH kritisiert, dass in der Mehrheit der Fälle die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten nicht zur Gänze nachvollzogen werden konnte. Der LRH fordert, die Überleitung der Kostenvoranschläge zu den anerkannten Projektkosten standardisiert zu dokumentieren, um deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.

Der LRH fordert, Vorgaben für die Berücksichtigung von Kostenreserven in die GAF-Richtlinien aufzunehmen, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Der LRH fordert, die Angaben der Gemeinde bei der Antragstellung zumindest in Stichproben auf deren Korrektheit zu kontrollieren. Für den Fall, dass bewusst falsche Angaben gemacht wurden, empfiehlt der LRH, Sanktionen in die GAF-Richtlinien aufzunehmen.

Die Bauvorhaben, die in Form eines GAF-Antrages eingereicht werden, sind mitunter sehr umfangreich und komplex. Die Beschaffung der für die Einreichung notwendigen Unterlagen stellt für die antragstellenden, teils kleinstrukturierten Gemeindeverwaltungen oftmals eine entsprechende Herausforderung dar. Mit dem Blickwinkel einer möglichst pragmatischen und lösungsorientierten Förderabwicklung, wurden Unterlagen in unterschiedlichsten Vorlageformaten akzeptiert.

Der Forderung des LRH, die einzureichenden Kostenvoranschläge in Umfang und Detaillierungsgrad zu konkretisieren und die Unterlagen von den Gemeinden in einheitlicher Gliederung einzufordern, wird nachgekommen. Ebenso wird die nachvollziehbare Darstellung der errechneten förderbaren Kosten und Kostenreserven in der Förderabwicklung fixiert.

Grundsätzlich wird seitens des Referates 1/04 von der Richtigkeit der Angaben durch die Gemeinden ausgegangen. Die Angaben der Gemeinden werden in jedem Fall auf ihre Plausibilität geprüft, bei Ungereimtheiten werden weitere Unterlagen und Erläuterungen eingefordert, bis Klarheit besteht und eine weitere Bearbeitung möglich ist.

Der Empfehlung des LRH, für bewusste Falschangaben Sanktionen in den Richtlinien aufzunehmen, wird aufgegriffen.

### **3.4.3 Abwicklung und Auszahlung der GAF-Förderung**

Der LRH kritisiert, dass Förderungen ausbezahlt wurden, obwohl die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vielfach nicht den Vorgaben entsprachen.

Der LRH empfiehlt, den Inhalt und die Form von Kostenaufstellungen verbindlich in den GAF-Richtlinien zu regeln. Zudem fordert der LRH, dass Förderungen nur ausbezahlt werden, wenn die von den Gemeinden übermittelten Kostenaufstellungen vollumfänglich den Vorgaben entsprechen.

Der LRH kritisiert weiters, dass

- in einem Fall die Förderung zur Gänze ausbezahlt wurde, obwohl die Gemeinde aufgrund einer Ratenvereinbarung die gesamten Kosten für dieses Projekt noch nicht beglichen hat,
- in einem Fall eine Förderung auf Basis einer Kostenaufstellung ausbezahlt wurde, die teilweise prognostizierte Kosten enthielt,
- bei Förderungen mit Errichtungskostenobergrenzen die letzten 20 % des Förderbetrages nicht bis zur Vorlage der Endabrechnung einbehalten wurden.

Diese Vorgehensweisen widersprachen den GAF-Richtlinien.

Das Referat 1/04 hat bereits ein standardisiertes Abrechnungsformular erstellt, das künftig von den Gemeinden zwingend zu verwenden ist. Somit wird die Form der Kostenaufstellung einheitlich geregelt.

Förderpartner des Gemeindeausgleichsfonds ist die Gemeinde. In dem einen, einzelnen konkreten Fall hatte die Gemeinde die an sie gerichtete Rechnung zur Gänze bezahlt. Zahlungsempfänger der Gemeindezahlung war die das Projekt betreibende Tochtergesellschaft der Gemeinde. Diese hatte wiederum ihrerseits mit der bauausführenden Firma eine Ratenzahlung vereinbart. Diese Tatsache wurde aus Sicht des Gemeindeausgleichsfonds als unerheblich eingeordnet, da die Gemeinde als unmittelbare Fördernehmerin die Summe zur Gänze bezahlt hatte. Weiterverrechnungsmodalitäten einer (in diesem Fall) Tochtergesellschaft sind nicht Gegenstand einer GAF-Auszahlungsprüfung. Seitens des Referates 1/04 wurde geprüft und festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Förderauszahlung das Projekt zur Gänze umgesetzt und realisiert war. Es bestand daher zu keinem Zeitpunkt die Gefahr eines verlorenen Zuschusses.

Die Regelung des 20 %-Einbehalts wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie geprüft.

#### **4.2 Prozess der Förderung**

Zur Erhöhung der Transparenz des Prozesses der Förderung zur Finanzkraftstärkung fordert der LRH, den Prozess detaillierter zu untergliedern und fehlende Prozessschritte zu ergänzen.

Der Prozess der Förderabwicklung wird in der praktischen Ausführung noch strenger gehandhabt als in den Prozessabbildungen dargestellt. Das Ref. 1/04 wird der Forderung des LRH nachkommen, die Prozessbeschreibung in ihrer Ausführlichkeit nachzuschärfen und der tatsächlich praktizierten Vorgehensweisen anzupassen.

#### **5. Haushaltsausgleich**

Der LRH fordert, eine Prozessbeschreibung über die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes zu erstellen.

Die Haushalts-Ausgleichsgespräche werden in jedem Einzelfall individuell geführt. Das Referat 1/04 wird der Forderung des LRH entsprechen und eine Prozessbeschreibung erstellen.

#### **6. Förderung Dritter**

Der LRH hält fest, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel ausschließlich an Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt werden dürfen. Der LRH kritisiert, dass Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel auch an andere Rechtsträger als Gemeinden oder Gemeindeverbände ausbezahlt wurden. Der LRH fordert, die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel an Dritte zu unterlassen.

Das Referat 1/04 arbeitet bereits daran, die in den Richtlinien festgelegten Mittelübertragungen und Auszahlungen an Dritte künftig einer den FAG-Vorgaben entsprechenden Lösung zuzuführen. Der Aufforderung des LRH wird nachgekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Reinhard Scharfetter, MBA

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)



LAND  
SALZBURG



LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

